

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 02.09.2021

Gremium:

Bezirksvertretung Innenstadt-West

Sitzungsdatum:

01.09.2021

Sitzungsart:

öffentlich

### zu TOP 12.2

#### **Zukünftige Entwicklung im Veranstaltungsbereich Westfalenhallen - Grundsatzbeschluss zur Verbindung zwischen den Hallen 3 und 4 sowie Bau einer neuen Fuß- und Radwegerampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen**

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 19863-21)

Die Bezirksvertretung Innenstadt-West merkt an, dass der geplante Weg mindestens um 10 Meter verbreitert werden müsste. Wenn auf lange Sicht der Zulieferverkehr über die B1 abgewickelt würde, ist dieser Weg für einen solchen Verkehr nicht mehr relevant. Das müsste schon jetzt mit eingeplant werden, um somit in der Ganzheit die Attraktivität des Bereiches zu steigern. Man fragt sich an dieser Stelle, warum nicht bei der Rahmenplanung für das Gelände anders geplant und gehandelt werden kann.

Wenn es im Interesse der Stadt Dortmund liegt, die Strobelallee als Eventmeile entstehen zu lassen, dann kann es nicht im Interesse aller liegen, die Verbindung zwischen den Hallen derart einzuschränken. Ein eventueller Fluchtweg würde mit der geringen Wegbreite als zu eng empfunden und würde dem nicht gerecht werden. Die Verwaltungsvorlage lässt Alternativen vermissen, die hier überdacht werden sollten. Die Befürchtung, dass eine zunächst ausgesprochene Sperrung für 30 Tage, Zug um Zug und beliebig erhöht werden könnte, steht ebenfalls im Raum. Bis möglicherweise hin zu einer Gesamtspernung des Weges. Die Bezirksvertretung Innenstadt-West möchte dem vorbeugen und lehnt ein Konzept in der Gestalt ab. Es müssen die Interessen der Bürger\*innen berücksichtigt werden, da der Weg von Spaziergänger\*innen sowie Radfahrer\*innen Richtung Süden sehr stark frequentiert ist. Eine Führung des Weges um die Rosenterrassen herum ist hier keine adäquate Alternative.

Im Übrigen ist anzumerken, dass eine Schließung bei BvB Spielen erkennen lässt, wo hier die Priorität liegt, und die Interessen von Bürger\*innen, nicht dazugehören zu scheinen.

Herr Stadtrat Rybicky entgegnet, dass aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen ein Kompromiss entwickelt werden musste. Seines Erachtens sei die Westfalenhalle das einzige Messegelände, das nicht Herr über sein Gelände sein könne. Daher müsse man mit dem 30 Tage Kompromiss zufrieden sein. Diese 30 Tage Sperrung des Weges schränke die Möglichkeit Messen zu planen, die einem immensen Aufwand und Aufbauarbeiten erfordern, deutlich ein. Auch die Westfalenhallen seien mit dem Kompromissvorschlag nicht wirklich zufrieden und sähen eine gesamte Sperrung des Weges lieber.

Dass die Öffnung bei BvB Spielen berücksichtigt wird, ist lediglich der Anzahl der Menschen geschuldet, die mit geschätzten 35.000 durch den Weg zwischen Halle 3 und 4 strömen.

Die Partei Die PARTEI regte an, die geplante Rampe westlich des Eissportzentrums lieber geradeaus zu führen. Herr Stadtrat Rybicki erklärte, das sei wegen des starken Gefälles baulich nicht möglich.

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Die Bezirksvertretung Innenstadt-West **empfiehlt** mit 14 Nein Stimmen (B90/Die Grünen, SPD, Die Linke, FDP, die PARTEI und AfD) gegen 2 Ja Stimmen (CDU) dem Rat der Stadt Dortmund **nicht** folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Dortmund nimmt die geplante Entwicklung im Umfeld der Westfalahallen zur Kenntnis und beschließt,

1. dass die Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4 grundsätzlich offen bleibt.
2. dass sukzessive eine gestalterische Aufwertung des vorhandenen Verbindungsweges im Zuge der Überplanung und Modernisierung der Hallen erfolgt, soweit dies baulich/technisch und insbesondere unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer und haftungsrechtlicher Fragestellungen möglich ist.
3. dass notwendige temporäre Schließungen anlässlich größerer Messen/Veranstaltungen in den Westfalahallen möglich sind. Dies ist nach aktuellem Stand an bis zu 30 Tagen im Jahr der Fall.
4. eine Nutzung der Wegeverbindung ist anlässlich von Spielen des BVB im Signal-Iduna-Park zu gewährleisten.
5. den Bau einer weiteren Fuß- und Radwegrampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen zur Ergänzung des vorhandenen Fuß- und Radwegenetzes.
6. die Rahmenplanung entsprechend des dargestellten Lösungs-/ Kompromissvorschlags anzupassen.

Die Finanzierung des Baus der Fuß- und Radwegrampe erfolgt aus dem Budget des FB 63 aus der Investitionsfinanzstelle 63W01312014120 – Radweg Eissportzentrum Westfalen - aus der Finanzposition 780 810 mit folgender Auszahlung:

Haushaltsjahr 2022: 160.000,00 Euro

Die Investition bedingt einen jährlichen Folgeaufwand in Höhe von 5.980,00 Euro, der die Ergebnisrechnung des FB 63 belastet.

Der Rat der Stadt beschließt, die zur Deckung der Maßnahme „Zukünftige Entwicklung im Veranstaltungsbereich Westfalahallen - Grundsatzbeschluss zur Verbindung zwischen den Hallen 3 und 4 sowie Bau einer neuen Fuß- und Radwegrampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen“ benötigten Mittel in Höhe von 160.000,00 Euro gemäß § 83 GO NRW aus der Investitionsfinanzstelle 66A01202014828 – Ausbau Erlenbachstraße – in Höhe von 100.000,00 Euro und aus der Investitionsfinanzstelle 66S01202014660 – Busschleife Am Wittfeld“ in Höhe von 60.000,00 Euro außerplanmäßig haushaltsneutral zu verlagern.

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 09.09.2021

Gremium:

Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und  
Grün

Sitzungsdatum:

07.09.2021

Sitzungsart:

öffentlich

### zu TOP 3.10

#### **Zukünftige Entwicklung im Veranstaltungsbereich Westfalenhallen - Grundsatzbeschluss zur Verbindung zwischen den Hallen 3 und 4 sowie Bau einer neuen Fuß- und Radwegerampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen** Empfehlung

(Drucksache Nr.: 19863-21)

**Hierzu liegt vor** → Bitte um Stellungnahme vom 30.08.2021 (Fraktion DIE LINKE+) (Drucksache Nr. 19863-21):

....zum o. g. Tagesordnungspunkt bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Unter Punkt 3 ist davon die Rede, dass der Weg zwischen Halle 3 und 4 an rund 30 Tagen im Jahr gesperrt werden soll. Für welche Messen ist diese Sperrung geplant?
2. Wie werden Nutzer\*innen des Weges frühzeitig über Sperrungen informiert, sodass sie Umwege zeitlich einplanen können?

**Hierzu liegt vor** → Empfehlung Bezirksvertretung Innenstadt-West vom 01.09.2021 (Drucksache Nr. 19863-21):

Die Bezirksvertretung Innenstadt-West merkt an, dass der geplante Weg mindestens um 10 Meter verbreitert werden müsste. Wenn auf lange Sicht der Zulieferverkehr über die B1 abgewickelt würde, ist dieser Weg für einen solchen Verkehr nicht mehr relevant. Das müsste schon jetzt mit eingeplant werden, um somit in der Ganzheit die Attraktivität des Bereiches zu steigern. Man fragt sich an dieser Stelle, warum nicht bei der Rahmenplanung für das Gelände anders geplant und gehandelt werden kann.

Wenn es im Interesse der Stadt Dortmund liegt, die Strobelallee als Eventmeile entstehen zu lassen, dann kann es nicht im Interesse aller liegen, die Verbindung zwischen den Hallen derart einzuschränken. Ein eventueller Fluchtweg würde mit der geringen Wegbreite als zu eng empfunden und würde dem nicht gerecht werden.

Die Verwaltungsvorlage lässt Alternativen vermissen, die hier überdacht werden sollten. Die Befürchtung, dass eine zunächst ausgesprochene Sperrung für 30 Tage, Zug um Zug und beliebig erhöht werden könnte, steht ebenfalls im Raum. Bis möglicherweise hin zu einer Gesamtspernung des Weges. Die Bezirksvertretung Innenstadt-West möchte dem vorbeugen und lehnt ein Konzept in der Gestalt ab. Es müssen die Interessen der Bürger\*innen berücksichtigt werden, da der Weg von Spaziergänger\*innen sowie Radfahrer\*innen Richtung Süden sehr stark frequentiert ist. Eine Führung des Weges um die Rosenterrassen herum ist hier keine adäquate Alternative.

Im Übrigen ist anzumerken, dass eine Schließung bei BvB Spielen erkennen lässt, wo hier die Priorität liegt, und die Interessen von Bürger\*innen, nicht dazugehören zu scheinen.

Herr Stadtrat Rybicky entgegnet, dass aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen ein Kompromiss entwickelt werden musste. Seines Erachtens sei die Westfalenhalle das einzige Messegelände, dass nicht Herr über sein Gelände sein könne. Daher müsse man mit dem 30 Tage Kompromiss zufrieden sein. Diese 30 Tage Sperrung des Weges schränke die Möglichkeit Messen zu planen, die einem immensen Aufwand und Aufbauarbeiten erfordern, deutlich ein. Auch die Westfalenhallen seien mit dem Kompromissvorschlag nicht wirklich zufrieden und sähen eine gesamte Sperrung des Weges lieber.

Dass die Öffnung bei BvB Spielen berücksichtigt wird, ist lediglich der Anzahl der Menschen geschuldet, die mit geschätzten 35.000 durch den Weg zwischen Halle 3 und 4 strömen.

Die Partei Die PARTEI regte an, die geplante Rampe westlich des Eissportzentrums lieber geradeaus zu führen. Herr Stadtrat Rybicki erklärte, das sei wegen des starken Gefälles baulich nicht möglich.

Die Bezirksvertretung Innenstadt-West **empfiehlt** mit 14 Nein Stimmen (B90/Die Grünen, SPD, Die Linke, FDP, die PARTEI und AfD) gegen 2 Ja Stimmen (CDU) dem Rat der Stadt Dortmund **nicht** folgenden Beschluss zu fassen:

## **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

Der Rat der Stadt Dortmund nimmt die geplante Entwicklung im Umfeld der Westfalahallen zur Kenntnis und beschließt,

1. dass die Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4 grundsätzlich offen bleibt.
2. dass sukzessive eine gestalterische Aufwertung des vorhandenen Verbindungsweges im Zuge der Überplanung und Modernisierung der Hallen erfolgt, soweit dies baulich/ technisch und insbesondere unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer und haftungsrechtlicher Fragestellungen möglich ist.
3. dass notwendige temporäre Schließungen anlässlich größerer Messen/ Veranstaltungen in den Westfalahallen möglich sind. Dies ist nach aktuellem Stand an bis zu 30 Tagen im Jahr der Fall.
4. eine Nutzung der Wegeverbindung ist anlässlich von Spielen des BVB im Signal-Iduna-Park zu gewährleisten.
5. den Bau einer weiteren Fuß- und Radwegerampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen zur Ergänzung des vorhandenen Fuß- und Radwegenetzes.
6. die Rahmenplanung entsprechend des dargestellten Lösungs-/ Kompromissvorschlags anzupassen.

Die Finanzierung des Baus der Fuß- und Radwegerampe erfolgt aus dem Budget des FB 63 aus der Investitionsfinanzstelle 63W01312014120 – Radweg Eissportzentrum Westfalen - aus der Finanzposition 780 810 mit folgender Auszahlung:

Haushaltsjahr 2022: 160.000,00 Euro

Die Investition bedingt einen jährlichen Folgeaufwand in Höhe von 5.980,00 Euro, der die Ergebnisrechnung des FB 63 belastet.

Der Rat der Stadt beschließt, die zur Deckung der Maßnahme „Zukünftige Entwicklung im Veranstaltungsbereich Westfalahallen - Grundsatzbeschluss zur Verbindung zwischen den Hallen 3 und 4 sowie Bau einer neuen Fuß- und Radwegerampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen“ benötigten Mittel in Höhe von 160.000,00 Euro gemäß § 83 GO NRW aus der Investitionsfinanzstelle 66A01202014828 – Ausbau Erlenbachstraße – in Höhe von 100.000,00 Euro und aus der Investitionsfinanzstelle 66S01202014660 – Busschleife Am Wittfeld“ in Höhe von 60.000,00 Euro außerplanmäßig haushaltsneutral zu verlagern.

### **Hierzu liegt vor → Zusatz-/Ergänzungsantrag vom 06.09.2021 (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) (Drucksache 19863-21-E2)**

.....die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet den Ausschuss um Beratung und Beschlussfassung des folgenden Ergänzungsantrags:

1. Zum Erhalt der offenen Durchwegung und zur Sicherung der Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4 für den Rad- und Fußverkehr wird an Tagen mit verstärkter Ladetätigkeit durch den Auf- und Abbau von Messen zunächst probeweise für zwei Jahre ein Sicherheitsdienst beauftragt.
2. Zur weiteren Verkehrssicherung und zum Ausschluss von Haftungsrisiken werden zusätzlich verkehrssichernde Maßnahmen (Beschilderung, Markierung von Parklinien) im Bereich der Durchwegung umgesetzt.
3. Nach Ablauf der zweijährigen Probephase wird auf Grund der gemachten Erfahrungen über die zukünftige Lösung für eine durchgängig für den Rad- und Fußverkehr geöffnete Wegeverbindung entschieden.
4. Bei der geplanten Neugestaltung der Fuß- und Radwegerampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen ist den Fußgänger\*innen Vorrang einzuräumen. Dies soll über eine entsprechende Beschilderung gewährleistet werden.

#### **Begründung:**

Mit der jetzt vorliegenden Kompromisslösung, die Durchwegung zwischen den Hallen 3 und 4 an ca. 30 Tagen im Jahr zu schließen, wird eine Situation geschaffen, die Radfahrenden und insbesondere mobilitätseingeschränkten Fußgänger\*innen keine verlässliche Nutzung der Strecke gewährleistet. Dabei ist Planbarkeit insbesondere auf dem Weg zur Arbeit (und nicht nur bei Fußballspielen) besonders wichtig. Ein spontaner Umweg von 600 Metern ist insbesondere für Fußgänger\*innen keine Lösung.

Mit der geplanten temporären Sperrung wäre der Weg auf Dauer für Radfahrende und Fußgänger\*innen verloren, da die Zeit für einen möglichen Umweg immer eingeplant werden müsste. Vor dem Hintergrund der von der Stadt geführten Kampagne „UmsteiGERN“ und dem Projekt emissionsfreie Innenstadt, über die mehr Menschen zur Nutzung des Rads für den täglichen Weg

## **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

zur Arbeit gewonnen werden sollen, und aller weiteren Bemühungen zur Förderung alternativer Mobilität ist der jetzt vorliegende Beschlussvorschlag der falsche Weg.

### **AMIG, 07.09.2021:**

Herr Rm Frank deklariert Beratungsbedarf für seine Fraktion. Er bittet die Verwaltung bis zur nächsten Ratssitzung um eine Stellungnahme zu den haftungsrechtlichen Risiken für Mandatsträger bei der Beschlussfassung im Sinne der Verwaltungsvorlage unter Inkaufnahme möglicher Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Zudem teilt er mit, dass die CDU-Fraktion die Wegeführung über Eissportzentrum zu den Rosenterrassen favorisiert (Ziffer 5 der Vorlage).

Herr Wilde kündigt an, dass die Frage nach den haftungsrechtlichen Risiken bis zur Ratssitzung durch die Verwaltung geklärt wird.

**Der Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün leitet die gesamte Angelegenheit ohne Empfehlung weiter.**

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 14.09.2021

Gremium:

Bezirksvertretung Innenstadt-Ost

Sitzungsdatum:

14.09.2021

Sitzungsart:

öffentlich

### zu TOP 12.6

#### **Zukünftige Entwicklung im Veranstaltungsbereich Westfalahallen - Grundsatzbeschluss zur Verbindung zwischen den Hallen 3 und 4 sowie Bau einer neuen Fuß- und Radwegerampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen**

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 19863-21)

Die Bezirksvertretung Innenstadt-Ost empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (3), der Stimme von Herrn Höfer (FDP), bei Enthaltung der SPD-Fraktion (4), der CDU-Fraktion (4), der Stimme von Frau Selzer (Die Linke) gegen die Stimme von Herrn Winko (AfD) und der Stimme von der Partei „Die Partei“ dem Rat der Stadt Dortmund, folgenden Beschluss ohne die Punkte 3 und 6 zu fassen:

#### **Beschluss**

*Der Rat der Stadt Dortmund nimmt die geplante Entwicklung im Umfeld der Westfalahallen zur Kenntnis und beschließt,*

- 1. dass die Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4 grundsätzlich offen bleibt.*
- 2. dass sukzessive eine gestalterische Aufwertung des vorhandenen Verbindungsweges im Zuge der Überplanung und Modernisierung der Hallen erfolgt, soweit dies baulich/ technisch und insbesondere unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer und haftungsrechtlicher Fragestellungen möglich ist.*
- ~~*3. dass notwendige temporäre Schließungen anlässlich größerer Messen/ Veranstaltungen in den Westfalahallen möglich sind. Dies ist nach aktuellem Stand an bis zu 30 Tagen im Jahr der Fall.*~~
- 4. eine Nutzung der Wegeverbindung ist anlässlich von Spielen des BVB im Signal-Iduna-Park zu gewährleisten.*
- 5. den Bau einer weiteren Fuß- und Radwegerampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen zur Ergänzung des vorhandenen Fuß- und Radwegenetzes.*
- ~~*6. die Rahmenplanung entsprechend des dargestellten Lösungs-/ Kompromissvorschlags anzupassen.*~~

*Die Finanzierung des Baus der Fuß- und Radwegerampe erfolgt aus dem Budget des FB 63 aus der Investitionsfinanzstelle 63W01312014120 – Radweg Eissportzentrum Westfalen - aus der Finanzposition 780 810 mit folgender Auszahlung:*

*Haushaltsjahr 2022:*

*160.000,00 Euro*

*Die Investition bedingt einen jährlichen Folgeaufwand in Höhe von 5.980,00 Euro, der die Ergebnisrechnung des FB 63 belastet.*

### **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

*Der Rat der Stadt beschließt, die zur Deckung der Maßnahme „Zukünftige Entwicklung im Veranstaltungsbereich Westfalahallen - Grundsatzbeschluss zur Verbindung zwischen den Hallen 3 und 4 sowie Bau einer neuen Fuß- und Radwegerampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen“ benötigten Mittel in Höhe von 160.000,00 Euro gemäß § 83 GO NRW aus der Investitionsfinanzstelle 66A01202014828 – Ausbau Erlenbachstraße – in Höhe von 100.000,00 Euro und aus der Investitionsfinanzstelle 66S01202014660 – Busschleife Am Wittfeld“ in Höhe von 60.000,00 Euro außerplanmäßig haushaltsneutral zu verlagern.*

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 15.09.2021

Gremium:

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt,  
Stadtgestaltung und Wohnen

Sitzungsdatum:

15.09.2021

Sitzungsart:

öffentlich

### **zu TOP 3.8**

#### **Zukünftige Entwicklung im Veranstaltungsbereich Westfalenhallen - Grundsatzbeschluss zur Verbindung zwischen den Hallen 3 und 4 sowie Bau einer neuen Fuß- und Radwegerampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen Empfehlung**

(Drucksache Nr.: 19863-21)

**Hierzu liegt vor** → Empfehlung des Ausschusses für Mobilität, Infrastruktur und Grün (AMIG) vom  
07.09.2021:

Hierzu liegt vor → Bitte um Stellungnahme vom 30.08.2021 (Fraktion DIE LINKE+) (Drucksache Nr.  
19863-21):

....zum o. g. Tagesordnungspunkt bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:  
1. Unter Punkt 3 ist davon die Rede, dass der Weg zwischen Halle 3 und 4 an rund 30 Tagen im Jahr  
gesperrt werden soll. Für welche Messen ist diese Sperrung geplant?  
2. Wie werden Nutzer\*innen des Weges frühzeitig über Sperrungen informiert, sodass sie Umwege  
zeitlich einplanen können?

**Hierzu liegt vor** → Empfehlung Bezirksvertretung Innenstadt-West vom 01.09.2021 (Drucksache Nr.  
19863-21):

Die Bezirksvertretung Innenstadt-West merkt an, dass der geplante Weg mindestens um 10 Meter  
verbreitert werden müsste. Wenn auf lange Sicht der Zulieferverkehr über die B1 abgewickelt würde,  
ist dieser Weg für einen solchen Verkehr nicht mehr relevant. Das müsste schon jetzt mit eingeplant  
werden, um somit in der Ganzheit die Attraktivität des Bereiches zu steigern. Man fragt sich an dieser  
Stelle, warum nicht bei der Rahmenplanung für das Gelände anders geplant und gehandelt werden  
kann.

Wenn es im Interesse der Stadt Dortmund liegt, die Strobelallee als Eventmeile entstehen zu lassen,  
dann kann es nicht im Interesse aller liegen, die Verbindung zwischen den Hallen derart  
einzuschränken. Ein eventueller Fluchtweg würde mit der geringen Wegbreite als zu eng empfunden  
und würde dem nicht gerecht werden.

Die Verwaltungsvorlage lässt Alternativen vermissen, die hier überdacht werden sollten. Die  
Befürchtung, dass eine zunächst ausgesprochene Sperrung für 30 Tage, Zug um Zug und beliebig  
erhöht werden könnte, steht ebenfalls im Raum. Bis möglicherweise hin zu einer Gesamtspernung des  
Weges. Die Bezirksvertretung Innenstadt-West möchte dem vorbeugen und lehnt ein Konzept in der  
Gestalt ab. Es müssen die Interessen der Bürger\*innen berücksichtigt werden, da der Weg von  
Spaziergänger\*innen sowie Radfahrer\*innen Richtung Süden sehr stark frequentiert ist. Eine Führung  
des Weges um die Rosenterrassen herum ist hier keine adäquate Alternative.

Im Übrigen ist anzumerken, dass eine Schließung bei BvB Spielen erkennen lässt, wo hier die Priorität  
liegt, und die Interessen von Bürger\*innen, nicht dazugehören zu scheinen.

Herr Stadtrat Rybicky entgegnet, dass aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen ein Kompromiss  
entwickelt werden musste. Seines Erachtens sei die Westfalenhalle das einzige Messegelände, dass  
nicht Herr über sein Gelände sein könne. Daher müsse man mit dem 30 Tage Kompromiss zufrieden  
sein. Diese 30 Tage Sperrung des Weges schränke die Möglichkeit Messen zu planen, die einem  
immensen Aufwand und Aufbauarbeiten erfordern, deutlich ein. Auch die Westfalenhallen seien mit  
dem Kompromissvorschlag nicht wirklich zufrieden und sähen eine gesamte Sperrung des Weges  
lieber.

Dass die Öffnung bei BvB Spielen berücksichtigt wird, ist lediglich der Anzahl der Menschen  
geschuldet, die mit geschätzten 35.000 durch den Weg zwischen Halle 3 und 4 strömen.

Die Partei Die PARTEI regte an, die geplante Rampe westlich des Eissportzentrums lieber geradeaus  
zu führen. Herr Stadtrat Rybicki erklärte, das sei wegen des starken Gefälles baulich nicht möglich.



## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Die Bezirksvertretung Innenstadt-West **empfiehlt** mit 14 Nein Stimmen (B90/Die Grünen, SPD, Die Linke, FDP, die PARTEI und AfD) gegen 2 Ja Stimmen (CDU) dem Rat der Stadt Dortmund **nicht** folgenden Beschluss laut Vorlage zu fassen:

Hierzu liegt vor → Zusatz-/Ergänzungsantrag vom 06.09.2021 (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) (Drucksache 19863-21-E2)

.....die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN bittet den Ausschuss um Beratung und Beschlussfassung des folgenden Ergänzungsantrags:

1. Zum Erhalt der offenen Durchwegung und zur Sicherung der Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4 für den Rad- und Fußverkehr wird an Tagen mit verstärkter Ladetätigkeit durch den Auf- und Abbau von Messen zunächst probeweise für zwei Jahre ein Sicherheitsdienst beauftragt.
2. Zur weiteren Verkehrssicherung und zum Ausschluss von Haftungsrisiken werden zusätzlich verkehrssichernde Maßnahmen (Beschilderung, Markierung von Parklinien) im Bereich der Durchwegung umgesetzt.
3. Nach Ablauf der zweijährigen Probephase wird auf Grund der gemachten Erfahrungen über die zukünftige Lösung für eine durchgängig für den Rad- und Fußverkehr geöffnete Wegeverbindung entschieden.
4. Bei der geplanten Neugestaltung der Fuß- und Radwegerampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen ist den Fußgänger\*innen Vorrang einzuräumen. Dies soll über eine entsprechende Beschilderung gewährleistet werden.

### **Begründung:**

Mit der jetzt vorliegenden Kompromisslösung, die Durchwegung zwischen den Hallen 3 und 4 an ca. 30 Tagen im Jahr zu schließen, wird eine Situation geschaffen, die Radfahrenden und insbesondere mobilitätseingeschränkten Fußgänger\*innen keine verlässliche Nutzung der Strecke gewährleistet. Dabei ist Planbarkeit insbesondere auf dem Weg zur Arbeit (und nicht nur bei Fußballspielen) besonders wichtig. Ein spontaner Umweg von 600 Metern ist insbesondere für Fußgänger\*innen keine Lösung.

Mit der geplanten temporären Sperrung wäre der Weg auf Dauer für Radfahrende und Fußgänger\*innen verloren, da die Zeit für einen möglichen Umweg immer eingeplant werden müsste. Vor dem Hintergrund der von der Stadt geführten Kampagne "UmsteiGERN" und dem Projekt emissionsfreie Innenstadt, über die mehr Menschen zur Nutzung des Rads für den täglichen Weg zur Arbeit gewonnen werden sollen, und aller weiteren Bemühungen zur Förderung alternativer Mobilität ist der jetzt vorliegende Beschlussvorschlag der falsche Weg.

### AMIG, 07.09.2021:

Herr Rm Frank deklariert Beratungsbedarf für seine Fraktion. Er bittet die Verwaltung bis zur nächsten Ratssitzung um eine Stellungnahme zu den haftungsrechtlichen Risiken für Mandatsträger bei der Beschlussfassung im Sinne der Verwaltungsvorlage unter Inkaufnahme möglicher Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Zudem teilt er mit, dass die CDU-Fraktion die Wegeführung über Eissportzentrum zu den Rosenterrassen favorisiert (Ziffer 5 der Vorlage).

Herr Wilde kündigt an, dass die Frage zu den haftungsrechtlichen Risiken bis zur Ratssitzung durch die Verwaltung geklärt wird.

Der Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün leitet die gesamte Angelegenheit ohne Empfehlung weiter.

### AKUSW, 15.09.2021:

Herr Rm Waßmann deklariert weiteren Beratungsbedarf und bittet daher darum, die Angelegenheit heute ohne Empfehlung weiterzuleiten.

**Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen leitet die gesamte Angelegenheit ohne Empfehlung weiter.**

**Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 20.09.2021

Gremium:	Sitzungsdatum:	Sitzungsart:
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	16.09.2021	nichtöffentlich

### zu TOP 6.11

**Zukünftige Entwicklung im Veranstaltungsbereich Westfalenhallen - Grundsatzbeschluss zur Verbindung zwischen den Hallen 3 und 4 sowie Bau einer neuen Fuß- und Radwegerampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen**  
Empfehlung  
(Drucksache Nr.: 19863-21)

Dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften liegt folgende **Empfehlung der Bezirksvertretung Innenstadt-West** aus der öffentlichen Sitzung vom 01.09.21 vor:

*Die Bezirksvertretung Innenstadt-West merkt an, dass der geplante Weg mindestens um 10 Meter verbreitert werden müsste. Wenn auf lange Sicht der Zulieferverkehr über die B1 abgewickelt würde, ist dieser Weg für einen solchen Verkehr nicht mehr relevant. Das müsste schon jetzt mit eingeplant werden, um somit in der Ganzheit die Attraktivität des Bereiches zu steigern. Man fragt sich an dieser Stelle, warum nicht bei der Rahmenplanung für das Gelände anders geplant und gehandelt werden kann.*

*Wenn es im Interesse der Stadt Dortmund liegt, die Strobelallee als Eventmeile entstehen zu lassen, dann kann es nicht im Interesse aller liegen, die Verbindung zwischen den Hallen derart einzuschränken. Ein eventueller Fluchtweg würde mit der geringen Wegbreite als zu eng empfunden und würde dem nicht gerecht werden.*

*Die Verwaltungsvorlage lässt Alternativen vermissen, die hier überdacht werden sollten. Die Befürchtung, dass eine zunächst ausgesprochene Sperrung für 30 Tage, Zug um Zug und beliebig erhöht werden könnte, steht ebenfalls im Raum. Bis möglicherweise hin zu einer Gesamtspernung des Weges. Die Bezirksvertretung Innenstadt-West möchte dem vorbeugen und lehnt ein Konzept in der Gestalt ab. Es müssen die Interessen der Bürger\*innen berücksichtigt werden, da der Weg von Spaziergänger\*innen sowie Radfahrer\*innen Richtung Süden sehr stark frequentiert ist. Eine Führung des Weges um die Rosenterrassen herum ist hier keine adäquate Alternative.*

*Im Übrigen ist anzumerken, dass eine Schließung bei BvB Spielen erkennen lässt, wo hier die Priorität liegt, und die Interessen von Bürger\*innen, nicht dazugehören zu scheinen.*

*Herr Stadtrat Rybicky entgegnet, dass aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen ein Kompromiss entwickelt werden musste. Seines Erachtens sei die Westfalenhalle das einzige Messegelände, das nicht Herr über sein Gelände sein könne. Daher müsse man mit dem 30 Tage Kompromiss zufrieden sein. Diese 30 Tage Sperrung des Weges schränke die Möglichkeit Messen zu planen, die einem immensen Aufwand und Aufbauarbeiten erfordern, deutlich ein. Auch die Westfalenhallen seien mit dem Kompromissvorschlag nicht wirklich zufrieden und sähen eine gesamte Sperrung des Weges lieber.*

*Dass die Öffnung bei BvB Spielen berücksichtigt wird, ist lediglich der Anzahl der Menschen geschuldet, die mit geschätzten 35.000 durch den Weg zwischen Halle 3 und 4 strömen.*

*Die Partei Die PARTEI regte an, die geplante Rampe westlich des Eissportzentrums lieber geradeaus zu führen. Herr Stadtrat Rybicky erklärte, das sei wegen des starken Gefälles baulich nicht möglich.*

*Die Bezirksvertretung Innenstadt-West **empfiehlt** mit 14 Nein Stimmen (B90/Die Grünen, SPD, Die Linke, FDP, die PARTEI und AfD) gegen 2 Ja Stimmen (CDU) dem Rat der Stadt Dortmund **nicht** folgenden Beschluss zu fassen:*

## **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

Der Rat der Stadt Dortmund nimmt die geplante Entwicklung im Umfeld der Westfalahallen zur Kenntnis und beschließt,

1. dass die Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4 grundsätzlich offen bleibt.
2. dass sukzessive eine gestalterische Aufwertung des vorhandenen Verbindungsweges im Zuge der Überplanung und Modernisierung der Hallen erfolgt, soweit dies baulich/ technisch und insbesondere unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer und haftungsrechtlicher Fragestellungen möglich ist.
3. dass notwendige temporäre Schließungen anlässlich größerer Messen/ Veranstaltungen in den Westfalahallen möglich sind. Dies ist nach aktuellem Stand an bis zu 30 Tagen im Jahr der Fall.
4. eine Nutzung der Wegeverbindung ist anlässlich von Spielen des BVB im Signal-Iduna-Park zu gewährleisten.
5. den Bau einer weiteren Fuß- und Radwegrampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen zur Ergänzung des vorhandenen Fuß- und Radwegenetzes.
6. die Rahmenplanung entsprechend des dargestellten Lösungs-/ Kompromissvorschlags anzupassen.

Die Finanzierung des Baus der Fuß- und Radwegrampe erfolgt aus dem Budget des FB 63 aus der Investitionsfinanzstelle 63W01312014120 – Radweg Eissportzentrum Westfalen - aus der Finanzposition 780 810 mit folgender Auszahlung:

Haushaltsjahr 2022: 160.000,00 Euro

Die Investition bedingt einen jährlichen Folgeaufwand in Höhe von 5.980,00 Euro, der die Ergebnisrechnung des FB 63 belastet.

Der Rat der Stadt beschließt, die zur Deckung der Maßnahme „Zukünftige Entwicklung im Veranstaltungsbereich Westfalahallen - Grundsatzbeschluss zur Verbindung zwischen den Hallen 3 und 4 sowie Bau einer neuen Fuß- und Radwegrampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen“ benötigten Mittel in Höhe von 160.000,00 Euro gemäß § 83 GO NRW aus der Investitionsfinanzstelle 66A01202014828 – Ausbau Erlenbachstraße – in Höhe von 100.000,00 Euro und aus der Investitionsfinanzstelle 66S01202014660 – Busschleife Am Wittfeld“ in Höhe von 60.000,00 Euro außerplanmäßig haushaltsneutral zu verlagern.

Weiterhin liegt dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften folgende **Empfehlung des Ausschusses für Mobilität, Infrastruktur und Grün** aus der öffentlichen Sitzung vom 07.09.21 vor:

**Hierzu liegt vor**  Bitte um Stellungnahme vom 30.08.21 (Fraktion DIE LINKE +) (Drucksache Nr. 19863-21):

....zum o. g. Tagesordnungspunkt bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Unter Punkt 3 ist davon die Rede, dass der Weg zwischen Halle 3 und 4 an rund 30 Tagen im Jahr gesperrt werden soll. Für welche Messen ist diese Sperrung geplant?
2. Wie werden Nutzer\*innen des Weges frühzeitig über Sperrungen informiert, sodass sie Umwege zeitlich einplanen können?

**Hierzu liegt vor**  Empfehlung Bezirksvertretung Innenstadt-West vom 01.09.2021 (Drucksache Nr.19863-21):

**Siehe oben!**

**Hierzu liegt vor**  Zusatz-/Ergänzungsantrag vom 06.09.2021 (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) (Drucksache 19863-21-E2)

.....die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN bittet den Ausschuss um Beratung und Beschlussfassung des folgenden Ergänzungsantrags:

1. Zum Erhalt der offenen Durchwegung und zur Sicherung der Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4 für den Rad- und Fußverkehr wird an Tagen mit verstärkter

## **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

*Ladetätigkeit durch den Auf- und Abbau von Messen zunächst probeweise für zwei Jahre ein Sicherheitsdienst beauftragt.*

*2. Zur weiteren Verkehrssicherung und zum Ausschluss von Haftungsrisiken werden zusätzlich verkehrssichernde Maßnahmen (Beschilderung, Markierung von Parklinien) im Bereich der Durchwegung umgesetzt.*

*3. Nach Ablauf der zweijährigen Probephase wird auf Grund der gemachten Erfahrungen über die zukünftige Lösung für eine durchgängig für den Rad- und Fußverkehr geöffnete Wegeverbindung entschieden.*

*4. Bei der geplanten Neugestaltung der Fuß- und Radwegrampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen ist den Fußgänger\*innen Vorrang einzuräumen. Dies soll über eine entsprechende Beschilderung gewährleistet werden.*

### **Begründung:**

*Mit der jetzt vorliegenden Kompromisslösung, die Durchwegung zwischen den Hallen 3 und 4 an ca. 30 Tagen im Jahr zu schließen, wird eine Situation geschaffen, die Radfahrenden und insbesondere mobilitätseingeschränkten Fußgänger\*innen keine verlässliche Nutzung der Strecke gewährleistet. Dabei ist Planbarkeit insbesondere auf dem Weg zur Arbeit (und nicht nur bei Fußballspielen) besonders wichtig. Ein spontaner Umweg von 600 Metern ist insbesondere für Fußgänger\*innen keine Lösung.*

*Mit der geplanten temporären Sperrung wäre der Weg auf Dauer für Radfahrende und Fußgänger\*innen verloren, da die Zeit für einen möglichen Umweg immer eingeplant werden müsste. Vor dem Hintergrund der von der Stadt geführten Kampagne "UmsteiGERN" und dem Projekt emissionsfreie Innenstadt, über die mehr Menschen zur Nutzung des Rads für den täglichen Weg zur Arbeit gewonnen werden sollen, und aller weiteren Bemühungen zur Förderung alternativer Mobilität ist der jetzt vorliegende Beschlussvorschlag der falsche Weg.*

### **AMIG, 07.09.2021:**

*Herr Rm Frank deklariert Beratungsbedarf für seine Fraktion. Er bittet die Verwaltung bis zur nächsten Ratssitzung um eine Stellungnahme zu den haftungsrechtlichen Risiken für Mandatsträger bei der Beschlussfassung im Sinne der Verwaltungsvorlage unter Inkaufnahme möglicher Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.*

*Zudem teilt er mit, dass die CDU-Fraktion die Wegeführung über Eissportzentrum zu den Rosenterrassen favorisiert (Ziffer 5 der Vorlage).*

*Herr Wilde kündigt an, dass die Frage nach den haftungsrechtlichen Risiken bis zur Ratssitzung durch die Verwaltung geklärt wird.*

**Der Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün leitet die gesamte Angelegenheit ohne Empfehlung weiter.**

Weiterhin liegt dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften folgende **Empfehlung der Bezirksvertretung Innenstadt-Ost** aus der öffentlichen Sitzung vor:

*Die Bezirksvertretung Innenstadt-Ost empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (3), der Stimme von Herrn Höfer (FDP), bei Enthaltung der SPD-Fraktion (4), der CDU-Fraktion (4), der Stimme von Frau Selzer (Die Linke) gegen die Stimme von Herrn Winko (AfD) und der Stimme von der Partei „Die Partei“ dem Rat der Stadt Dortmund, folgenden Beschluss ohne die Punkte 3 und 6 zu fassen:*

### **Beschluss**

*Der Rat der Stadt Dortmund nimmt die geplante Entwicklung im Umfeld der Westfalenhallen zur Kenntnis und beschließt,*

- 1. dass die Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4 grundsätzlich offen bleibt.*
- 2. dass sukzessive eine gestalterische Aufwertung des vorhandenen*

## **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

Verbindungsweges im Zuge der Überplanung und Modernisierung der Hallen erfolgt, soweit dies baulich/ technisch und insbesondere unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer und haftungsrechtlicher Fragestellungen möglich ist.

~~3. dass notwendige temporäre Schließungen anlässlich größerer Messen/ Veranstaltungen in den Westfalahallen möglich sind. Dies ist nach aktuellem Stand an bis zu 30 Tagen im Jahr der Fall.~~

~~4. eine Nutzung der Wegeverbindung ist anlässlich von Spielen des BVB im Signal-Iduna-Park zu gewährleisten.~~

~~5. den Bau einer weiteren Fuß- und Radwegrampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen zur Ergänzung des vorhandenen Fuß- und Radwegenetzes.~~

~~6. die Rahmenplanung entsprechend des dargestellten Lösungs-/ Kompromissvorschlags anzupassen.~~

Die Finanzierung des Baus der Fuß- und Radwegrampe erfolgt aus dem Budget des FB 63 aus der Investitionsfinanzstelle 63W01312014120 – Radweg Eissportzentrum Westfalen - aus der Finanzposition 780 810 mit folgender Auszahlung:

Haushaltsjahr 2022:

160.000,00 Euro

Die Investition bedingt einen jährlichen Folgeaufwand in Höhe von 5.980,00 Euro, der die Ergebnisrechnung des FB 63 belastet.

Der Rat der Stadt beschließt, die zur Deckung der Maßnahme „Zukünftige Entwicklung im Veranstaltungsbereich Westfalahallen - Grundsatzbeschluss zur Verbindung zwischen den Hallen 3 und 4 sowie Bau einer neuen Fuß- und Radwegrampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen“ benötigten Mittel in Höhe von 160.000,00 Euro gemäß § 83 GO NRW aus der Investitionsfinanzstelle 66A01202014828 – Ausbau Erlenbachstraße – in Höhe von 100.000,00 Euro und aus der Investitionsfinanzstelle 66S01202014660 – Busschleife Am Wittfeld“ in Höhe von 60.000,00 Euro außerplanmäßig haushaltsneutral zu verlagern.

Weiterhin liegt dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften folgende **Empfehlung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen** aus der öffentlichen Sitzung vom 15.09.21 vor:

07.09.2021:

Hierzu liegt vor  Bitte um Stellungnahme vom 30.08.2021 (Fraktion DIE LINKE+) (Drucksache Nr.19863-21):

Siehe oben!

**Hierzu liegt vor**  Empfehlung Bezirksvertretung Innenstadt-West vom 01.09.2021 (Drucksache Nr. 19863-21):

Siehe oben!

Hierzu liegt vor  Zusatz-/Ergänzungsantrag vom 06.09.2021 (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) (Drucksache 19863-21-E2)

Siehe oben!

**AMIG, 07.09.2021:**

Siehe oben!

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

**AKUSW, 15.09.2021:**

*Herr Rm Waßmann deklariert weiteren Beratungsbedarf und bittet daher darum, die Angelegenheit heute ohne Empfehlung weiterzuleiten.*

**Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen leitet die gesamte Angelegenheit ohne Empfehlung weiter.**

**AFBL 16.09.2021:**

Öffentlicher Teil:

Herr Mader (CDU-Fraktion) regt an, die Angelegenheit bis zum Rat durchlaufen zu lassen, seine Fraktion sei im Rat beschlussfähig.

Frau Reuter (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) gibt an, dass es gestern im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen noch weitere Fragen zur Haftung und zum Wegerecht gegeben hätte. Ebenso zum Pachtverhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer. Da gab es die Bitte, die Informationen bis zum Rat nachzuliefern. In diesem Fall dann nichtöffentlich.

Herr Kowalewski (Fraktion DIE LINKE +) merkt an, dass auch seine Fraktion diskutiert hätte, ob es sich um Betriebsgelände handele oder nicht. Auch er bittet um Aufklärung, was angemietet sei. Im gestrigen Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen sei zugesagt worden, dass heute jemand anwesend sei, der zu diesem Thema sprechfähig sei.

**Herr Dr. Suck (Vorsitzender, CDU-Fraktion) schlägt vor, diese Antwort und die weitere Beratung in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu schieben und dort die Empfehlung auszusprechen.**

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften erklärt sich mit dem Verfahrensvorschlag einverstanden.

Nichtöffentlicher Teil (ebenfalls TOP 6.11)

Herr Niederquell (Fachbereich Liegenschaften) erläutert, dass die Recherche eindeutige Ergebnisse gebracht habe. Die Stadt Dortmund habe zwei Verträge. Ein Vertrag sei ein Erbbaurechtsvertrag, bei dem die Westfalahallen wie ein Grundstückseigentümer gestellt würden. Das umfasse den mittleren Teil der großen Wegeverbindung, genau zwischen den Hallen 4, 3 und 3b. In dem Erbbaurechtsvertrag sei geregelt, dass

ZITAT: „die Fußwegeverbindung vom Rheinlanddamm bis hin zur Strobelallee ist für den öffentlichen Verkehr entwidmet worden. Der Erbbauberechtigte duldet die weitere entschädigungslose Nutzung diese Wegeverbindung für den öffentlichen Fußgänger und Radfahrerverkehr. Für den hiervon betroffenen Überbau (Durchgang) im Eingangsbereich der Halle 3b gilt entsprechendes. Die Unterhaltung, Instandhaltung und Verkehrssicherung obliegt dem Erbbauberechtigten.“

Also der Westfalahalle.

Beim zweiten Vertrag handele es sich um den langlaufenden Pachtvertrag, der die Teilflächen nördlicher Messedorplatz, unmittelbar an der Lindemann-Fußgänger- und Radfahrerbrücke und einen Erschließungstich von der Strobelallee aus betreffe. Dort sei im Pachtvertrag sehr ähnliches geregelt.

ZITAT: „Die Flächen nördlich der Hallen 1 – 4 und die Zuwegung von der Strobelallee bis zur Fußgängerbrücke Lindemannstraße werden von der Öffentlichkeit im Zuge immer vorhandener Fuß- und Radwegeverbindungen genutzt. Die Pächterin ist verpflichtet im Rahmen der Bewirtschaftung des Pachtobjektes sicherzustellen, dass Fußgänger und Radfahrer die ehemaligen öffentlichen Flächen weiterhin zur Durchquerung nutzen können.“

Das seien die Fakten.

Es könne auch nach Jahren vorkommen, dass es zwischen den Vertragsparteien zu einer Neubewertung der Situation komme. Dann bedürfe es einer vertraglichen Anpassung, was nur einvernehmlich und mit einer klaren politischen Beschlussfassung möglich sei.

## **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

Frau Reuter (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) bittet darum, diese Information schriftlich zur Ratssitzung zur Verfügung zu stellen.

Herr Waßmann (CDU-Fraktion) wirbt für eine Erweiterung des Themas gedanklicher Art. Mit Blick auf die Rahmenplanung, die Neustrukturierung der Westfalahallen, den Baumaßnahmen und mit Blick auf Veranstaltungen, wie die Europameisterschaft und ähnliche Herausforderungen, habe es einen längeren Prozess gegeben. Dabei habe sich herausgestellt, dass das Thema der Bewertung des Geländes als Betriebsgelände und das Thema, welche Herausforderungen beim Unternehmen mit Blick auf die Verkehrswegesicherung lägen, in den Mittelpunkt gerückt seien. Es gäbe durchaus ein Haftungsrisiko im Bereich der Westfalahallen und deren Geschäftsführern. Die Aufgabe des Rates sei auch, das Thema Haftungsrisiko nicht zu vernachlässigen. Zum Haftungsrisiko der Ratsmitglieder sei noch eine Stellungnahme des Rechtsamtes bis zur Ratssitzung angekündigt.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften **nimmt die Empfehlung der Bezirksvertretung Innenstadt-West und die Empfehlung des Ausschusses für Mobilität, Infrastruktur und Grün, des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen und der Bezirksvertretung Innenstadt-Ost zur Kenntnis.**

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften <b>lässt die Beratung der Vorlage mit allen o. g. Empfehlungen ohne Empfehlung an den Rat durchlaufen.</b>
---



Erstellt am: 11.11.2021

Gremium:

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt,  
Stadtgestaltung und Wohnen

Sitzungsdatum:

10.11.2021

Sitzungsart:

öffentlich

### zu TOP 3.3

#### **Zukünftige Entwicklung im Veranstaltungsbereich Westfalahallen - Grundsatzbeschluss zur Verbindung zwischen den Hallen 3 und 4 sowie Bau einer neuen Fuß- und Radwegerampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen** Empfehlung

(Drucksache Nr.: 19863-21)

Hierzu liegt vor → Überweisung: Rat der Stadt aus der öffentlichen Sitzung vom 23.09.2021  
(Drucksache Nr.: 19863-21) lag bereits zur Sitzung am 15.09.2020 vor:

Dem Rat der Stadt liegt folgende Stellungnahme der Verwaltung (Drucksache Nr.: 19863-21-E3) vor:

#### **„Die Haftung von Gemeinderatsmitgliedern**

Bezüglich der Frage, was passiert, wenn der Weg an mehr als 30 Tagen geschlossen werden muss, ist festzuhalten, dass die Vorlage keine Beschränkung auf 30 Tage vorsieht.

Punkt 3 der Beschlussvorlage besagt, dass notwendige temporäre Schließungen anlässlich größerer Messen/Veranstaltungen in den Westfalahallen möglich sind.

Das sei nach aktuellem Stand an bis zu 30 Tagen der Fall.

Dem ersten Satz ist zu entnehmen, dass notwendige temporäre Schließungen möglich sind. Das bedeutet, der Weg kann temporär geschlossen werden, wenn es nötig ist.

Eine konkrete Festlegung auf eine bestimmte Anzahl an Tagen ist dort nicht normiert. Auch S. 2 besagt nur, dass das im Zeitpunkt der Erarbeitung der Beschlussvorlage an 30 Tagen im Jahr der Fall sein kann. Die Anzahl der Tage kann aber variieren und die Zahl von 30 Tagen auch überschreiten.

Hinsichtlich der Haftung von Ratsmitgliedern sieht § 43 IV GO NRW unter den dort genannten Voraussetzungen ausdrücklich eine Haftung der Ratsmitglieder für Schäden, die die Gemeinde infolge von Ratsbeschlüssen erleidet, vor.

Ratsmitglieder haben ein öffentliches Amt im Sinne von Art. 34 GG inne; Die Gemeinde haftet daher im Außenverhältnis nach § 839 BGB für die in Ausübung des Mandates verursachten Schäden (vgl. NJW 1981, S. 2122).

Der § 43 IV GO NRW kennt drei Tatbestände:

- a) die vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung
- b) die Mitwirkung an einem Beschluss trotz Befangenheit und
- c) die Aufgabenbewilligung ohne Deckung

Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Stimme des jeweiligen Ratsmitgliedes ausschlaggebend war oder nicht.

Somit kann sich ein Ratsmitglied auch nicht darauf berufen, dass Einstimmigkeit oder eine große Mehrheit den Beschluss herbeigeführt hat. Die Zustimmung zu dem rechtswidrigen Ratsbeschluss begründet seine Haftung.

Auch die Tatsache, dass ihren Beschlüssen ohne Umsetzung durch den Oberbürgermeister keine Außenwirkung zukommt, lässt eine Haftung nicht entfallen (vgl. Die Haftung von Gemeinderatsmitgliedern nach § 43 IV NWGO, in NVwZ 2017, 1829).

Die Notwendigkeit einer Vollzugshandlung ändert nichts an der Ursächlichkeit des Ratsbeschlusses, da eine kumulative Kausalität den Zurechnungszusammenhang nicht ausschließt.

Auch die unterbliebene Beanstandung durch den Oberbürgermeister führt nicht zu einer Haftungsfreistellung, sondern lediglich zu einer Gesamthaftung im Innenverhältnis.

§ 43 IV GO NRW setzt weiter voraus, dass die Schäden durch einen Ratsbeschluss entstanden sind. Es muss sich um einen förmlichen Ratsbeschluss handeln, der in einer Ratssitzung gefasst wurde und auf ein Wirksamwerden nach außen gerichtet ist.

Die Ratsmitglieder haften dann als Gesamtschuldner nach § 421 BGB, da sie jeder gegenüber ihrer Kommune verpflichtet sind, denselben Schaden wieder gutzumachen (vgl. Die Haftung von Gemeinderatsmitgliedern nach § 43 IV NRWGO, in NVwZ 2017, 1829).

In dem vorliegenden Fall liegt aufgrund der Vorlage der Verwaltung positive Kenntnis bei den Ratsmitgliedern über das Bestehen der Gefahrenquelle vor.

Somit besteht ein persönliches Haftungsrisiko der Ratsmitglieder gegenüber der Gemeinde, wenn es zu einem Schaden kommt.

Als Sorgfaltsmaßstab gilt hier der eines pflichtgetreuen durchschnittlichen Gemeindevertreters, der sich rechts- und sachkundig machen muss.

Somit müssen Ratsmitglieder wohl nicht die Kenntnis eines ausgebildeten Verwaltungsbeamten haben, aber sich mit den Materien und Vorlagen, die sie beraten und entscheiden müssen, befassen. Grundsätzlich können sie sich auf die Verwaltungsvorlage verlassen.

Anders ist der Fall, wenn die Vorlage der Verwaltung offenkundig mangelbehaftet oder den Ratsmitgliedern bekannt ist, dass andere Fachbehörden einen gegenteiligen Standpunkt vertreten (vgl. Die Haftung von Gemeinderatsmitgliedern nach § 43 IV NRWGO, in NVwZ 2017, 1829).

Zudem können sich Mandatsträger auch strafrechtlich haftbar machen.

Eine Straftat kann u.a. durch das Unterlassen einer vom Gesetz geforderten Handlung begangen werden.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit kann sich daher u.a. aus dem Unterlassen von Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, in Bezug auf die von der Gemeinde zur Benutzung durch Dritte bereitgestellten öffentlichen Sachen, ergeben.

Dabei muss eine sogenannte Garantenpflicht im Sinne von § 13 I StGB bestehen.

Ein Hauptanwendungsfall für eine Garantenpflicht bilden die Verkehrssicherungspflichten, die vornehmlich darauf gerichtet sind, dass der Verpflichtete bestimmte Gefahrenquellen zu beherrschen hat (vgl. Brüning, Die Haftung der kommunalen Entscheidungsträger, 2. Auflage, Rn. 191).

Wenn kommunale Amtsträger sowie Rats- und Ausschussmitglieder die Eigentümerpositionen der Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten ausüben, so sind sie auch dazu verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Stadt ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommt (vgl. s.o.).

Grundsätzlich muss sich jedes Mitglied des Gesamtorgans aufgrund des Wesens der Kollegialentscheidung dessen Entscheidung dann zurechnen lassen (vgl. Brüning, Die Haftung der kommunalen Entscheidungsträger, 2. Auflage, Rn. 201).“

Außerdem liegt den Ratsmitgliedern folgender Zusatz-/Ergänzungsantrag der Fraktion Die Linke+ (Drucksache Nr.: 19863-21-E6) vor:

„... die Fraktion DIE LINKE+ bittet darum, den nachstehenden Ergänzungsantrag zum Thema „Fuß- und Radwegeverbindung durch das Westfalenhallengelände“ zur Beschlussfassung zu stellen.

Beschlussvorschlag:

1) Der Rat nimmt die Beschlüsse des Beirates für Nahmobilität zur Kenntnis, der die Radwegeverbindung als eine wichtige Route im Dortmunder Radwegeplan ansieht.

2.1) Der Rat fordert die Westfalenhallen Unternehmensgruppe GmbH auf, die im Pachtvertrag und im Erbbaurechtsvertrag mit der Stadt Dortmund vereinbarte Pflicht zur Aufrechterhaltung der Fuß- und Radwegeverbindung auch weiterhin umzusetzen.

2.2) Der Rat fordert die Westfalenhallen Unternehmensgruppe GmbH auf, die im Pachtvertrag und im Erbbaurechtsvertrag mit der Stadt Dortmund verankerten Verkehrssicherungspflichten für den Fuß und Radweg wahrzunehmen.

2.3) Der Rat fordert die Westfalenhallen Unternehmensgruppe GmbH auf, die gutachterlich festgestellten Sicherheitsmängel abzustellen und eine gefahrenfreie Nutzung des Fuß- und

*Radweges sicherzustellen. In diesem Zusammenhang soll eine Umgestaltung der fraglichen Be- und Entladezone geprüft werden. Sichtbeschränkungen sind aufzuheben.*

*2.4) Der Rat fordert die Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH im Rahmen der allfällig anstehenden Umbaumaßnahmen auf, eine weitgehende Verlegung der Logistikverkehre sowie der Be- und Entladung für den Messebetrieb an anderer Stelle zu organisieren und somit Fuß-/Radverkehr auf der einen Seite und Be- und Entladung auf der anderen Seite zu entzerren.*

Begründung erfolgt mündlich:“

Der Rat der Stadt setzt die Vorlage unter TOP 1.3 - Feststellung der Tagesordnung - ab, da fraktionsübergreifend insbesondere zur Haftung / Verkehrssicherungspflicht Beratungsbedarf besteht. Aufgrund der notwendigen fachlichen Diskussion in den Fachausschüssen erfolgt eine Überweisung an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen sowie dem Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün.

Eine abschließende rechtliche Würdigung soll für die Beratung in den Ausschüssen zur Verfügung gestellt werden.

**Hierzu** → Stellungnahme der Verwaltung ( Rechtlicher Vermerk) ( Drucksache Nr.: 19863-21- E8) (siehe Anlage zur Niederschrift):

**Hierzu** → Empfehlung des Ausschusses für Mobilität, Infrastruktur und Grün (AMIG) vom 26.10.2021 (Drucksache Nr.: 22755-21):

Hierzu liegt vor → Bitte um Stellungnahme (Fraktion DIE LINKE+) (Drucksache Nr.: 22755-21):

.....wir bitten im Wege der Dringlichkeit um die Aufnahme des o. g. Tagesordnungspunktes in der öffentlichen Sitzung am 26.10.2021. Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die betreffende Wegeverbindung für die Woche vom 24. bis 29. Oktober 2021 für den öffentlichen Fuß- und Radverkehr gesperrt wurde, obwohl dazu ein Ratsbeschluss nicht erfolgt ist.

Wir bitten um einen aktuellen Sachstand und die mündliche Beantwortung folgender Fragen:

- Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der Weg gesperrt?
- Wer hat die Sperrung veranlasst?
- Warum wurde kein Ratsbeschluss herbeigeführt?
- Warum wurde die Sperrung nicht öffentlich angekündigt?
- Warum wurde die vom Rat in den Ausschuss geschobene Verwaltungsvorlage 19863-21 zurückgezogen? Wann soll über den Änderungsantrag unserer Fraktion beraten und abgestimmt werden?

AMIG, 26.10.2021:

Herr Stadtrat Dahmen beantwortet mündlich die o.a. Fragen wie folgt:

1.) Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der Weg gesperrt?

Die Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH ist nach § 1 des mit der Stadt bestehenden Pachtvertrages verpflichtet, den Verbindungsweg zwischen den Hallen 3 und 4 offen zu halten. Zugleich ist ihr nach § 9 dieses Vertrages die Verkehrssicherungspflicht für das Gelände übertragen. Die Geschäftsführung der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH trifft hierbei die Pflicht nach § 43 GmbHG in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden und haftet gegenüber der Gesellschaft, wenn sie ihre Obliegenheiten verletzt, für den entstandenen Schaden. Hierzu zählt auch die Pflicht, Dritte, die sich berechtigter Weise auf dem Betriebsgelände aufhalten, vor Schäden zu bewahren. Aus dieser Verantwortung erwächst auch die Pflicht, bei der Durchführung von Anliefer- und Logistikverkehren die notwendige Sorge dafür zu tragen, dass Dritte, insbesondere Fußgänger und Radfahrer, die den Weg grundsätzlich nutzen dürfen, auch bei diesen Verkehren nicht zu Schaden kommen. Dies ist gemäß dem Sachverständigengutachten der DEKRA nur durch eine temporäre Schließung während der entsprechenden Zeiten möglich.

2.) Wer hat die Sperrung veranlasst?

Die Sperrung wurde von der Geschäftsführung der Westfalahallen Unternehmensgruppe aufgrund ihrer Verantwortung für die Verkehrssicherungspflicht veranlasst.

3.) Warum wurde kein Ratsbeschluss herbeigeführt?

Auch ohne einen Ratsbeschluss ist die Geschäftsführung der Westfalahallen Unternehmensgruppe verkehrssicherungspflichtig. Ein Untätigbleiben wäre zugleich eine Verletzung der auf diese übertragenen Verkehrssicherungspflicht.

4.) Warum wurde die Sperrung nicht öffentlich angekündigt?

Die aktuelle Sperrung der Stichstraße wurde seit dem 20.10.2021 mittels Ausschilderung auf dem Gelände für die Zeit vom 25.10. – 29.10.2021 und am 21.10.2021 auch für den 24.10.2021 angekündigt.

Darüber hinaus ist gestern über die Öffnung zum DFB-Pokalspiel über die folgenden Kanäle informiert worden:

- Pressemitteilung an die RN
- Pressegespräch mit Radio 91.2 sowie Versand der Pressemitteilung
- Onlinestellung der Pressemitteilung auf der Website der Westfalahallen
- Facebook, Instagram und LinkedIn

5.) Warum wurde die vom Rat in den Ausschuss geschobene Verwaltungsvorlage 19863-21 zurückgezogen? Wann soll über den Änderungsantrag unserer Fraktion beraten und abgestimmt werden?

Weiter kündigt er an, dass die gewünschte ergänzende rechtliche Stellungnahme den Folgegremien umgehend zugeleitet wird.

Der Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Zur eigentlichen Vorlage, Drucksache Nr.: 19863-21 sowie allen dem AMIG heute irrtümlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung unter TOP 3.2 vorliegenden Vorgänge einigt man sich darauf, diese heute ohne Empfehlung weiterzuleiten.

**Hierzu → Empfehlungen aus dem AMIG vom 26.10.2021 (Drucksache Nr.: 19863-21):**

Hierzu liegt vor → Überweisung aus dem Rat der Stadt Dortmund vom 23.09.2021 (Drucksache Nr.: 19863-21) (Text → siehe oben):

Hierzu liegt vor → Bitte um Stellungnahme (Fraktion DIE LINKE+) (Drucksache Nr.: 19863-21-E1):

...zum o. g. Tagesordnungspunkt bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Unter Punkt 3 ist davon die Rede, dass der Weg zwischen Halle 3 und 4 an rund 30 Tagen im Jahr gesperrt werden soll. Für welche Messen ist diese Sperrung geplant?

2. Wie werden Nutzer\*innen des Weges frühzeitig über Sperrungen informiert, sodass sie Umwege zeitlich einplanen können?

**Hierzu liegt vor → Zusatz- /Ergänzungsantrag zum TOP (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) (Drucksache Nr.: 19863-21-E2):**

...die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet den Ausschuss um Beratung und Beschlussfassung des folgenden *Ergänzungsantrags*:

*1. Zum Erhalt der offenen Durchwegung und zur Sicherung der Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4 für den Rad- und Fußverkehr wird an Tagen mit verstärkter Ladetätigkeit*

*durch den Auf- und Abbau von Messen zunächst probeweise für zwei Jahre ein Sicherheitsdienst beauftragt.*

*2. Zur weiteren Verkehrssicherung und zum Ausschluss von Haftungsrisiken werden zusätzlich verkehrssichernde Maßnahmen (Beschilderung, Markierung von Parklinien) im Bereich der Durchwegung umgesetzt.*

*3. Nach Ablauf der zweijährigen Probephase wird auf Grund der gemachten Erfahrungen über die zukünftige Lösung für eine durchgängig für den Rad- und Fußverkehr geöffnete Wegeverbindung entschieden.*

*4. Bei der geplanten Neugestaltung der Fuß- und Radwegerampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen ist den Fußgänger\*innen Vorrang einzuräumen. Dies soll über eine entsprechende Beschilderung gewährleistet werden.*

**Begründung:**

Mit der jetzt vorliegenden Kompromisslösung, die Durchwegung zwischen den Hallen 3 und 4 an ca. 30 Tagen im Jahr zu schließen, wird eine Situation geschaffen, die Radfahrenden und insbesondere mobilitätseingeschränkten Fußgänger\*innen keine verlässliche Nutzung der Strecke gewährleistet. Dabei ist Planbarkeit insbesondere auf dem Weg zur Arbeit (und nicht nur bei Fußballspielen) besonders wichtig. Ein spontaner Umweg von 600 Metern ist insbesondere für Fußgänger\*innen keine Lösung.

Mit der geplanten temporären Sperrung wäre der Weg auf Dauer für Radfahrende und Fußgänger\*innen verloren, da die Zeit für einen möglichen Umweg immer eingeplant werden müsste. Vor dem Hintergrund der von der Stadt geführten Kampagne "Umstei-GERN" und dem Projekt emissionsfreie Innenstadt, über die mehr Menschen zur Nutzung des Rads für den täglichen Weg zur Arbeit gewonnen werden sollen, und aller weiteren Bemühungen zur Förderung alternativer Mobilität ist der jetzt vorliegende Beschlussvorschlag der falsche Weg.

**AMIG, 26.10.2021:**

Unter Hinweis auf die Protokollierung unter TOP 3.21 (Drucksache Nr.: 22755-21) im öffentliche Teil der heutigen Sitzung (siehe oben) leitet der AMIG die gesamte Angelegenheit ohne Empfehlung weiter.

**Hierzu → Empfehlung der Bezirksvertretung (BV) IN West vom 26.10.2021:**

**Antrag:**

*Die Bezirksvertretung Innenstadt-West fordert die Westfalahallen GmbH auf, den Weg zwischen den Hallen 3 und 4 für die Allgemeinheit, ohne Einschränkung dauerhaft offen zu halten. Die Schließung des Weges vom 24.10.21 ist sofort aufzuheben.*

*Die Bezirksvertretung Innenstadt-West bittet die Verwaltung auf die Westfalahallen GmbH einzuwirken, so dass der Weg unverzüglich geöffnet wird.*

*Die Bezirksvertretung Innenstadt-West bittet den Aufsichtsrat der Westfalahallen GmbH (Mitglieder des Rates der Stadt Dortmund) die Schließung des Weges zu verhindern.*

*Die Bezirksvertretung Innenstadt-West bittet den Rat der Stadt Dortmund den Pachtvertrag zwischen der Westfalahallen GmbH und Stadt Dortmund, der die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Fuß- und Radwegeverbindung regelt, nicht zu verändern.*

*Die Bezirksvertretung Innenstadt-West bittet um Einsicht des nichtöffentlichen Gutachtens, so dass der Wunsch der Westfalahallen GmbH überprüfbar und nachvollziehbar gemacht wird. Die Einsichtnahme kann in einer nichtöffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt-West erfolgen.*

Dieser Antrag wurde bereits im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses vom 25.10.21 durch den Bezirksbürgermeister und 2 weiteren Mitgliedern der Bezirksvertretung beschlossen.

Frau Cramer (Bündnis90/Die Grünen) bemerkt zum Thema folgendes:

„Enttäuschend ist, dass in der Gesamtsituation nicht mal ansatzweise versucht wurde, alternative Lösungsvorschläge umzusetzen. Zwischen Laissez-faire und der kompletten Schließung des Weges liegen viele Eskalationsstufen, die hier einfach übersprungen werden. Warum kann ein einzelner Mensch, der die Absperrung durchschreiten will, mit 7 Sicherheitskräften gestoppt werden, aber nicht versucht werden, durch Kommunikation einzelne Spaziergänger\*innen zu bitten, wegen des Rangierens eines LKW kurzfristig zu warten, oder den Umweg zu nehmen?

Es ist aber nicht nur die inhaltliche Problematik, die schon skandalös genug ist. Es entsteht ein nicht unerheblicher Schaden, wenn Entscheidungen weder transparent im Vorfeld kommuniziert werden, noch in Abstimmung zwischen Politik und Verwaltung stattfinden.

Es geht nicht um einen politischen Beschluss, bei dem man mal auf der Gewinner- und mal auf der Verliererseite steht. Das muss man im demokratischen Prozess respektieren und aushalten.

Wenn aber ein gewinnorientiertes Unternehmen einfach Fakten schafft, indem es vertraglich vereinbarte Vorgaben missachtet und dann sogar Mitglieder des Verwaltungsvorstandes dieses Verfahren gutheißen, dann frage ich mich, welches Demokratie- und Rechtsverständnis dem zugrunde liegt.

Wenn ich als Bürgerin der Stadt Dortmund einfach mache, was ich will und mich dabei weder an Regeln noch an Verträge oder an Gesetze halte, muss ich die Konsequenzen tragen.

Welche Konsequenzen trägt die Westfalahallen Unternehmensgruppe?

Des Weiteren möchte ich nochmal um die Veröffentlichung des DEKRA-Gutachtens bitten. Ein Rechtsgutachten ist nicht gleich geltendes Recht. Um in eine juristische Debatte eingehen zu können, müssen wir jedoch den Inhalt des Gutachtens kennen.

Der Bezirksbürgermeister möge prüfen lassen, welche rechtlichen Schritte für uns als Gremium möglich sind.“

Herr Tigges von der CDU Fraktion merkt an, dass ihm die Formulierung in dem vorgelegten Antrag zu weit ginge. Es müssen zunächst geeignete und konzeptionelle Lösungen gefunden werden, die unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheitspflicht und der damit verbundenen Haftungsfrage, die Interessen aller Beteiligten abbilden. Solange kein Konzept vorliegt, unterstützt er nicht die Forderung nach der „ohne Einschränkung dauerhaften Öffnung“ des Weges.

Frau Bernert-Leushacke ( Fraktion Die Linke) schlägt in diesem Zusammenhang einen Zusatz zum Wortlaut des Antrages vor, der ergänzt, „unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheitspflicht“.

Frau Eberle, von der Fraktion Die Linke bemerkt, dass es unmöglich anmutet, dass einfach Fakten geschaffen werden und man sich auf ein Gutachten beruft, was nicht öffentlich zugänglich gemacht wird. Man müsse sich auf das Informationsfreiheitsgesetz berufen, da anscheinend hier lediglich wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen, und nicht die Interessen von Bürger\*innen.

Rm Herr Bonde meldet sich zu Wort und erklärt, dass der Rat die Entscheidung in seiner letzten Sitzung geschoben hat, da noch keine Rechtssicherheit besteht, was den Inhalt des Erbbaurechtsvertrages und die darin enthaltenen Regelung über die Schließung des Weges betrifft.

Herr Stoltze von der SPD Fraktion appelliert an eine klare politische Willensbekundung. Man solle sich nicht auf eine rechtliche Diskussion einlassen, die Westfalahallen GmbH soll eine Lösung vorschlagen. Im Übrigen haben sie im Rahmenverkehrsplan versprochen dass die Erschließung demnächst anders erfolgen soll, und eine Sperrung des Weges nicht mehr notwendig macht.

Auf die Anmerkung von Herrn Dr. Link, Fraktion Bündnis90/Die Grünen, ob es überhaupt eine Unfallstatistik für diesen Bereich gibt, und ob dort jemals ein Vorfall stattgefunden hat, antwortet EPHK Großmann, von der Polizei Dortmund folgendes:

Aus der Erinnerung heraus, ohne vorherige Auswertung, sei ihm kein Unfall polizeilich bekannt. Allerding erfasst das Straßenverkehrs- und Unfallstatistikgesetz lediglich Unfälle die sich im fließenden Verkehr ereignet haben. Sollte sich also an der Stelle beim Be- und Entladen ein Unfall ergeben haben, würde das nicht in einer Statistik erfasst werden.

Der Bezirksbürgermeister stellt den og. Antrag mit dem Zusatz „unter der Berücksichtigung der Verkehrssicherheitspflicht“ zur Abstimmung.

Die Passage des Antrages lautet demnach nun vollständig:

Die Bezirksvertretung Innenstadt-West fordert die Westfalahallen GmbH auf, den Weg zwischen den Hallen 3 und 4 für die Allgemeinheit, **ohne Einschränkung, unter der Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht, dauerhaft offen zu halten.**

Die Bezirksvertretung Innenstadt-West beschließt einstimmig, mit einer Enthaltung (AfD) die nachträgliche Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses vom 25.10.21 mit dem Zusatz „unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht“.

**Hierzu** → Stellungnahme der Verwaltung ( Drucksache Nr.: 19863-21- E9):

...zu o.g. Nachfrage teilte mir Frau Loos, Geschäftsführerin der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH, am 02.11.2021 Folgendes mit:  
Zu 1)

„Laut aktuellem Stand ist eine Sperrung für die nachfolgend genannten Messen geplant:  
Veranstaltungen für 2021:

- DKM
- Intermodellbau
- Signal Iduna Cup
- German Comic Con: Winter Edition

Veranstaltungen für 2022:

- BOE International
- Jagd und Hund / Fisch und Angel
- Pumps & Vales / Recycling / Solids
- Motorräder
- Creativa
- Maintenance
- Intermodellbau
- German Comic Con: Spring Edition
- Empack / Logistics
- Hund & Katz
- WM
- InterTabac / InterSupply
- Hund & Pferd
- DKM
- Signal Iduna Cup

Auch diese Auflistung ist bitte nach wie vor nicht als final zu verstehen. Wir müssen uns hier Änderungen und Anpassungen vorbehalten. Das Messe- und Veranstaltungsgeschäft ist mitunter sehr schnelllebig. Es kann somit zu Änderungen der Sperrtage z.B. aufgrund von Neuveranstaltungen, Veranstaltungsabsagen oder sonstigen externen Einflüssen kommen. Jegliche Sperrungen werden aber frühzeitig kommuniziert und der Öffentlichkeit mitgeteilt.“

Zu 2)

„Wie erfolgt die Kommunikation?

Über temporäre Sperrungen der Verbindungsstraße zwischen den Dortmunder Messehallen 3 und 4 wird frühzeitig über folgende Kanäle informiert:

- Startseite und im Newsbereich auf der Website der Westfalahallen Unternehmensgruppe (westfalahallen.de: Messe Dortmund, Kongress, Westfalahalle)
- Bei Messe-Veranstaltungen zusätzlich auf der jeweiligen Messe-Website (z.B. intermodellbau.de)
- Auf den Social-Media-Kanälen der Unternehmensgruppe (Facebook, LinkedIn, Instagram)
- Auf den Social-Media-Kanälen der jeweiligen Messeformate oder der Westfalahalle
- Kurze Pressemitteilung/Ankündigung vorab an die Lokalpresse
- Zusatzinfo in der Newsletter-Kommunikation der jeweiligen Veranstaltungsformate (hier informierte die Westfalahalle schon erfolgreich in der Vergangenheit über Anreisehinweise bei Terminüberschneidungen mit BVB-Spielen)
- Beginn der Kommunikationsmaßnahmen: ca. eine Woche vor Beginn der Sperrung

**Hierzu liegt vor** → Zusatz-/Ergänzungsantrag (SPD-Fraktion) (Drucksache Nr.:19863-21-E10):

## **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

...die SPD-Fraktion im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen bittet um Beratung und Beschluss der untenstehenden Zusatz- und Ergänzungsanträge:

*1. Sofern die Kompromisslösung für die temporären Schließungen anlässlich größerer Messen/Veranstaltungen in den Westfalahallen der Wegverbindung zwischen den Hallen 3 und 4 an bis zu 30 Tagen beschlossen wird, bitten wir um eine Evaluation der Auswirkungen dieses Beschlusses, insbesondere für den Rad- und Fußverkehr, nach 2 Jahren ab Beginn der Umsetzung.*

*2. Die Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH wird aufgefordert, die Planungen zur Weiterentwicklung des Messegeländes, hier insbesondere die Logistikplanung, zu überarbeiten, damit eine dauerhafte Offenhaltung der Wegeverbindung ermöglicht werden kann.*

**Hierzu liegt vor→Zusatz-/Ergänzungsantrag (Fraktion B'90/Die Grünen) (Drucksache Nr.:19863-21-E11):**

*...die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN fordert die Verwaltung auf, dem Rat das von den Westfalahallen in Auftrag gegebene vollständige Gefährdungsgutachten der DEKRA vor der Beschlussfassung in der Ratssitzung am 18.11.2021 vorzulegen.*

*In dem Zusammenhang soll auch die Beauftragung der Westfalahallen an die DEKRA offengelegt werden, um zu klären, inwieweit rechtliche, bauliche, technische und organisatorische Lösungsalternativen zur Sperrung des Weges Teil der Bewertung der DEKRA waren.*

*Die Westfalahallen werden zudem aufgefordert, mittelfristig ein Konzept zur Anlieferung der Messe aufzustellen, das ohne Inanspruchnahme der in Rede stehenden Fuß- /Radwegeachse auskommt.*

### **Begründung:**

Bei der Entscheidung zur weiteren öffentlichen Nutzung der Durchwegung zwischen den Westfalahallen 3 und 4 spielt das Gefährdungsgutachten der DEKRA eine entscheidende Rolle. Dennoch liegt den Ratsmitgliedern bisher nur eine von den Westfalahallen erstellte Zusammenfassung dieses Gutachtens vor. Als Teil der Entscheidungsgrundlage und zur umfassenden Bewertung der Sachlage muss den Ratsmitgliedern Aufgabenstellung an die DEKRA und die daraus resultierende Bewertungsgrundlage jedoch in Gänze bekannt sein.

Das Anliegen der Geschäftsführung der Westfalahallen, die Verkehrssicherheit für Radfahrenden und Fußgänger\*innen zu gewährleisten und sowohl die Geschäftsführung als auch den Aufsichtsrat rechtlich bei Haftungsfragen abzusichern, ist nachvollziehbar und geboten. Dennoch müssen aufgrund der Bedeutung des Weges für die Öffentlichkeit und die bestehende vertragliche Verpflichtung zur Offenhaltung des Weges Alternativen zur (temporären) Sperrung im Rat diskutiert werden können. Solche Alternativen sollten vorher rechtssicher geprüft werden, um eine dem Verkehrsrisiko und bestehenden Ansprüchen an die Wegeverbindung angemessene Entscheidung zu treffen.

### **AKUSW, 10.11.2021:**

Herr Rm Waßmann teilt mit, dass seine Fraktion sich zum o. a. Zusatz-/Ergänzungsantrag (Fraktion B'90/Die Grünen) (Drucksache Nr.:19863-21-E11) enthalten werde, da man rechtliche Bedenken dazu habe, die gewünschten Informationen öffentlich zu machen.

Herr Witte (Rechtsamt) informiert den Ausschuss diesbezüglich über die rechtlichen Möglichkeiten der Veröffentlichung.

**Unter Vorbehalt der rechtlichen Möglichkeiten fasst der Ausschuss zum o. Zusatz-/Ergänzungsantrag(Fraktion B'90/Die Grünen) (Drucksache Nr.:19863-21-E11) einstimmig, bei Enthaltung der CDU-Fraktion folgenden Beschluss:**

*...der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen fordert die Verwaltung auf, dem Rat das von den Westfalahallen in Auftrag gegebene vollständige Gefährdungsgutachten der DEKRA vor der Beschlussfassung in der Ratssitzung am 18.11.2021 vorzulegen.*

*In dem Zusammenhang soll auch die Beauftragung der Westfalahallen an die DEKRA offengelegt werden, um zu klären, inwieweit rechtliche, bauliche, technische und organisatorische Lösungsalternativen zur Sperrung des Weges Teil der Bewertung der DEKRA waren.*



## **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

*Die Westfalahallen werden zudem aufgefordert, mittelfristig ein Konzept zur Anlieferung der Messe aufzustellen, das ohne Inanspruchnahme der in Rede stehenden Fuß- /Radwegeachse auskommt.*

**Ansonsten leitet der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen die gesamte Angelegenheit heute ohne Empfehlung weiter.**

Erstellt am: 14.11.2021

Gremium:	Sitzungsdatum:	Sitzungsart:
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	12.11.2021	öffentlich

### zu TOP 6.3

#### **Zukünftige Entwicklung im Veranstaltungsbereich Westfalahallen - Grundsatzbeschluss zur Verbindung zwischen den Hallen 3 und 4 sowie Bau einer neuen Fuß- und Radwegerampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen** Empfehlung

(Drucksache Nr.: 19863-21)

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 16.09.21 entschieden, die Angelegenheit in seine nächste Sitzung zu schieben.

Dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften liegt erneut folgende **Empfehlung der Bezirksvertretung Innenstadt-West** aus der öffentlichen Sitzung vom 01.09.21 vor:

*Die Bezirksvertretung Innenstadt-West merkt an, dass der geplante Weg mindestens um 10 Meter verbreitert werden müsste. Wenn auf lange Sicht der Zulieferverkehr über die B1 abgewickelt würde, ist dieser Weg für einen solchen Verkehr nicht mehr relevant. Das müsste schon jetzt mit eingeplant werden, um somit in der Ganzheit die Attraktivität des Bereiches zu steigern. Man fragt sich an dieser Stelle, warum nicht bei der Rahmenplanung für das Gelände anders geplant und gehandelt werden kann.*

*Wenn es im Interesse der Stadt Dortmund liegt, die Strobelallee als Eventmeile entstehen zu lassen, dann kann es nicht im Interesse aller liegen, die Verbindung zwischen den Hallen derart einzuschränken. Ein eventueller Fluchtweg würde mit der geringen Wegbreite als zu eng empfunden und würde dem nicht gerecht werden.*

*Die Verwaltungsvorlage lässt Alternativen vermissen, die hier überdacht werden sollten. Die Befürchtung, dass eine zunächst ausgesprochene Sperrung für 30 Tage, Zug um Zug und beliebig erhöht werden könnte, steht ebenfalls im Raum. Bis möglicherweise hin zu einer Gesamtspernung des Weges. Die Bezirksvertretung Innenstadt-West möchte dem vorbeugen und lehnt ein Konzept in der Gestalt ab. Es müssen die Interessen der Bürger\*innen berücksichtigt werden, da der Weg von Spaziergänger\*innen sowie Radfahrer\*innen Richtung Süden sehr stark frequentiert ist. Eine Führung des Weges um die Rosenterrassen herum ist hier keine adäquate Alternative.*

*Im Übrigen ist anzumerken, dass eine Schließung bei BvB Spielen erkennen lässt, wo hier die Priorität liegt, und die Interessen von Bürger\*innen, nicht dazugehören zu scheinen.*

*Herr Stadtrat Rybicky entgegnet, dass aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen ein Kompromiss entwickelt werden musste. Seines Erachtens sei die Westfalahalle das einzige Messegelände, das nicht Herr über sein Gelände sein könne. Daher müsse man mit dem 30 Tage Kompromiss zufrieden sein. Diese 30 Tage Sperrung des Weges schränke die Möglichkeit Messen zu planen, die einem immensen Aufwand und Aufbauarbeiten erfordern, deutlich ein. Auch die Westfalahallen seien mit dem Kompromissvorschlag nicht wirklich zufrieden und sähen eine gesamte Sperrung des Weges lieber.*

*Dass die Öffnung bei BvB Spielen berücksichtigt wird, ist lediglich der Anzahl der Menschen geschuldet, die mit geschätzten 35.000 durch den Weg zwischen Halle 3 und 4 strömen.*

*Die Partei Die PARTEI regte an, die geplante Rampe westlich des Eissportzentrums lieber geradeaus zu führen. Herr Stadtrat Rybicki erklärte, das sei wegen des starken Gefälles baulich nicht möglich.*

*Die Bezirksvertretung Innenstadt-West **empfiehlt** mit 14 Nein Stimmen (B90/Die Grünen, SPD, Die Linke, FDP, die PARTEI und AfD) gegen 2 Ja Stimmen (CDU)*

dem Rat der Stadt Dortmund **den Beschluss nicht** zu fassen:

Weiterhin liegt dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften erneut folgende **Empfehlung des Ausschusses für Mobilität, Infrastruktur und Grün** aus der öffentlichen Sitzung vom 07.09.21 vor:

**Hierzu liegt vor**  Bitte um Stellungnahme vom 30.08.21 (Fraktion DIE LINKE +) (Drucksache Nr. 19863-21-E1):

....zum o. g. Tagesordnungspunkt bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Unter Punkt 3 ist davon die Rede, dass der Weg zwischen Halle 3 und 4 an rund 30 Tagen im Jahr gesperrt werden soll. Für welche Messen ist diese Sperrung geplant?
2. Wie werden Nutzer\*innen des Weges frühzeitig über Sperrungen informiert, sodass sie Umwege zeitlich einplanen können?

**Hierzu liegt vor**  Empfehlung Bezirksvertretung Innenstadt-West vom 01.09.2021 (Drucksache Nr.19863-21):

**Siehe oben!**

**Hierzu liegt vor**  Zusatz-/Ergänzungsantrag vom 06.09.2021 (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) (Drucksache 19863-21-E2)

.....die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN bittet den Ausschuss um Beratung und Beschlussfassung des folgenden Ergänzungsantrags:

1. Zum Erhalt der offenen Durchwegung und zur Sicherung der Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4 für den Rad- und Fußverkehr wird an Tagen mit verstärkter Ladetätigkeit durch den Auf- und Abbau von Messen zunächst probeweise für zwei Jahre ein Sicherheitsdienst beauftragt.
2. Zur weiteren Verkehrssicherung und zum Ausschluss von Haftungsrisiken werden zusätzlich verkehrssichernde Maßnahmen (Beschilderung, Markierung von Parklinien) im Bereich der Durchwegung umgesetzt.
3. Nach Ablauf der zweijährigen Probephase wird auf Grund der gemachten Erfahrungen über die zukünftige Lösung für eine durchgängig für den Rad- und Fußverkehr geöffnete Wegeverbindung entschieden.
4. Bei der geplanten Neugestaltung der Fuß- und Radwegerampe westlich des Eissportzentrums zu den Rosenterrassen ist den Fußgänger\*innen Vorrang einzuräumen. Dies soll über eine entsprechende Beschilderung gewährleistet werden.

**Begründung:**

Mit der jetzt vorliegenden Kompromisslösung, die Durchwegung zwischen den Hallen 3 und 4 an ca. 30 Tagen im Jahr zu schließen, wird eine Situation geschaffen, die Radfahrenden und insbesondere mobilitätseingeschränkten Fußgänger\*innen keine verlässliche Nutzung der Strecke gewährleistet. Dabei ist Planbarkeit insbesondere auf dem Weg zur Arbeit (und nicht nur bei Fußballspielen) besonders wichtig. Ein spontaner Umweg von 600 Metern ist insbesondere für Fußgänger\*innen keine Lösung.

Mit der geplanten temporären Sperrung wäre der Weg auf Dauer für Radfahrende und Fußgänger\*innen verloren, da die Zeit für einen möglichen Umweg immer eingeplant werden müsste. Vor dem Hintergrund der von der Stadt geführten Kampagne "UmsteiGERN" und dem Projekt emissionsfreie Innenstadt, über die mehr Menschen zur Nutzung des Rads für den täglichen Weg zur Arbeit gewonnen werden sollen, und aller weiteren Bemühungen zur Förderung alternativer Mobilität ist der jetzt vorliegende Beschlussvorschlag der falsche Weg.

**AMIG, 07.09.2021:**

Herr Rm Frank deklariert Beratungsbedarf für seine Fraktion. Er bittet die Verwaltung bis zur nächsten Ratssitzung um eine Stellungnahme zu den haftungsrechtlichen Risiken für

Mandatsträger bei der Beschlussfassung im Sinne der Verwaltungsvorlage unter Inkaufnahme möglicher Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.  
Zudem teilt er mit, dass die CDU-Fraktion die Wegeführung über Eissportzentrum zu den Rosenterrassen favorisiert (Ziffer 5 der Vorlage).

Herr Wilde kündigt an, dass die Frage nach den haftungsrechtlichen Risiken bis zur Ratssitzung durch die Verwaltung geklärt wird.

**Der Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün leitet die gesamte Angelegenheit ohne Empfehlung weiter.**

Weiterhin liegt dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften erneut folgende **Empfehlung der Bezirksvertretung Innenstadt-Ost** aus der öffentlichen Sitzung vom 14.09.21 vor:

*Die Bezirksvertretung Innenstadt-Ost empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (3), der Stimme von Herrn Höfer (FDP), bei Enthaltung der SPD-Fraktion (4), der CDU-Fraktion (4), der Stimme von Frau Selzer (Die Linke) gegen die Stimme von Herrn Winko (AfD) und der Stimme von der Partei „Die Partei“ dem Rat der Stadt Dortmund, **den in der Vorlage vorgeschlagenen Beschluss ohne die Punkte 3 und 6 zu fassen.***

Weiterhin liegt dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften erneut folgende **Empfehlung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen** aus der öffentlichen Sitzung vom 15.09.21 vor:

*07.09.2021:*

*Hierzu liegt vor  Bitte um Stellungnahme vom 30.08.2021 (Fraktion DIE LINKE+) (Drucksache Nr.19863-21):*

**Siehe oben!**

*Hierzu liegt vor  Empfehlung Bezirksvertretung Innenstadt-West vom 01.09.2021 (Drucksache Nr. 19863-21):*

**Siehe oben!**

*Hierzu liegt vor  Zusatz-/Ergänzungsantrag vom 06.09.2021 (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) (Drucksache 19863-21-E2)*

**Siehe oben!**

**AMIG, 07.09.2021:**

**Siehe oben!**

**AKUSW, 15.09.2021:**

*Herr Rm Waßmann deklariert weiteren Beratungsbedarf und bittet daher darum, die Angelegenheit heute ohne Empfehlung weiterzuleiten.*

**Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen leitet die gesamte Angelegenheit ohne Empfehlung weiter.**

#### **AFBL 16.09.21:**

Herr Mader (CDU-Fraktion) regt an, die Angelegenheit bis zum Rat durchlaufen zu lassen, seine Fraktion sei im Rat beschlussfähig.

Frau Reuter (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) gibt an, dass es gestern im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen noch weitere Fragen zur Haftung und zum Wegerecht gegeben hätte. Ebenso zum Pachtverhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer. Da gab es die Bitte, die Informationen bis zum Rat nachzuliefern. In diesem Fall dann nichtöffentlich.

Herr Kowalewski (Fraktion DIE LINKE +) merkt an, dass auch seine Fraktion diskutiert hätte, ob es sich um Betriebsgelände handele oder nicht. Auch er bittet um Aufklärung, was angemietet sei. Im

gestrigen Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen sei zugesagt worden, dass heute jemand anwesend sei, der zu diesem Thema sprechfähig sei.

**Herr Dr. Suck (Vorsitzender, CDU-Fraktion) schlägt vor, diese Antwort und die weitere Beratung in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu schieben und dort die Empfehlung auszusprechen.**

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften erklärt sich mit dem Verfahrensvorschlag einverstanden.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften **lässt die Beratung der Vorlage mit allen o. g. Empfehlungen ohne Empfehlung an den Rat durchlaufen.**

Weiterhin liegt dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften **heute** folgende **Überweisung des Rates aus der öffentlichen Sitzung vom 23.09.21** vor:

*Dem Rat der Stadt liegt folgende Stellungnahme der Verwaltung (Drucksache Nr.: 19863-21-E3) vor:*

**„Die Haftung von Gemeinderatsmitgliedern**

*Bezüglich der Frage, was passiert, wenn der Weg an mehr als 30 Tagen geschlossen werden muss, ist festzuhalten, dass die Vorlage keine Beschränkung auf 30 Tage vorsieht.*

*Punkt 3 der Beschlussvorlage besagt, dass notwendige temporäre Schließungen anlässlich größerer Messen/Veranstaltungen in den Westfalahallen möglich sind.*

*Das sei nach aktuellem Stand an bis zu 30 Tagen der Fall.*

*Dem ersten Satz ist zu entnehmen, dass notwendige temporäre Schließungen möglich sind.*

*Das bedeutet, der Weg kann temporär geschlossen werden, wenn es nötig ist.*

*Eine konkrete Festlegung auf eine bestimmte Anzahl an Tagen ist dort nicht normiert. Auch S. 2 besagt nur, dass das im Zeitpunkt der Erarbeitung der Beschlussvorlage an 30 Tagen im Jahr der Fall sein kann. Die Anzahl der Tage kann aber variieren und die Zahl von 30 Tagen auch überschreiten.*

*Hinsichtlich der Haftung von Ratsmitgliedern sieht § 43 IV GO NRW unter den dort genannten Voraussetzungen ausdrücklich eine Haftung der Ratsmitglieder für Schäden, die die Gemeinde infolge von Ratsbeschlüssen erleidet, vor.*

*Ratsmitglieder haben ein öffentliches Amt im Sinne von Art. 34 GG inne; Die Gemeinde haftet daher im Außenverhältnis nach § 839 BGB für die in Ausübung des Mandates verursachten Schäden (vgl. NJW 1981, S. 2122).*

*Der § 43 IV GO NRW kennt drei Tatbestände:*

- a) die vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung
- b) die Mitwirkung an einem Beschluss trotz Befangenheit und
- c) die Aufgabenbewilligung ohne Deckung

*Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Stimme des jeweiligen Ratsmitgliedes ausschlaggebend war oder nicht.*

*Somit kann sich ein Ratsmitglied auch nicht darauf berufen, dass Einstimmigkeit oder eine große Mehrheit den Beschluss herbeigeführt hat. Die Zustimmung zu dem rechtswidrigen Ratsbeschluss begründet seine Haftung.*

*Auch die Tatsache, dass ihren Beschlüssen ohne Umsetzung durch den Oberbürgermeister keine Außenwirkung zukommt, lässt eine Haftung nicht entfallen (vgl. Die Haftung von Gemeinderatsmitgliedern nach § 43 IV NRWGO, in NVwZ 2017, 1829).*

*Die Notwendigkeit einer Vollzugshandlung ändert nichts an der Ursächlichkeit des Ratsbeschlusses, da eine kumulative Kausalität den Zurechnungszusammenhang nicht ausschließt.*

*Auch die unterbliebene Beanstandung durch den Oberbürgermeister führt nicht zu einer Haftungsfreistellung, sondern lediglich zu einer Gesamthaftung im Innenverhältnis.*

*§ 43 IV GO NRW setzt weiter voraus, dass die Schäden durch einen Ratsbeschluss entstanden sind. Es muss sich um einen förmlichen Ratsbeschluss handeln, der in einer Ratssitzung gefasst wurde und auf ein Wirksamwerden nach außen gerichtet ist.*

Die Ratsmitglieder haften dann als Gesamtschuldner nach § 421 BGB, da sie jeder gegenüber ihrer Kommune verpflichtet sind, denselben Schaden wieder gutzumachen (vgl. Die Haftung von Gemeinderatsmitgliedern nach § 43 IV NRWGO, in NVwZ 2017, 1829).

In dem vorliegenden Fall liegt aufgrund der Vorlage der Verwaltung positive Kenntnis bei den Ratsmitgliedern über das Bestehen der Gefahrenquelle vor.

Somit besteht ein persönliches Haftungsrisiko der Ratsmitglieder gegenüber der Gemeinde, wenn es zu einem Schaden kommt.

Als Sorgfaltsmaßstab gilt hier der eines pflichtgetreuen durchschnittlichen Gemeindevertreters, der sich rechts- und sachkundig machen muss.

Somit müssen Ratsmitglieder wohl nicht die Kenntnis eines ausgebildeten Verwaltungsbeamten haben, aber sich mit den Materien und Vorlagen, die sie beraten und entscheiden müssen, befassen. Grundsätzlich können sie sich auf die Verwaltungsvorlage verlassen.

Anders ist der Fall, wenn die Vorlage der Verwaltung offenkundig mangelbehaftet oder den Ratsmitgliedern bekannt ist, dass andere Fachbehörden einen gegenteiligen Standpunkt vertreten (vgl. Die Haftung von Gemeinderatsmitgliedern nach § 43 IV NRWGO, in NVwZ 2017, 1829).

Zudem können sich Mandatsträger auch strafrechtlich haftbar machen.

Eine Straftat kann u.a. durch das Unterlassen einer vom Gesetz geforderten Handlung begangen werden.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit kann sich daher u.a. aus dem Unterlassen von Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, in Bezug auf die von der Gemeinde zur Benutzung durch Dritte bereitgestellten öffentlichen Sachen, ergeben.

Dabei muss eine sogenannte Garantenpflicht im Sinne von § 13 I StGB bestehen.

Ein Hauptanwendungsfall für eine Garantenpflicht bilden die Verkehrssicherungspflichten, die vornehmlich darauf gerichtet sind, dass der Verpflichtete bestimmte Gefahrenquellen zu beherrschen hat (vgl. Brüning, Die Haftung der kommunalen Entscheidungsträger, 2. Auflage, Rn.191).

Wenn kommunale Amtsträger sowie Rats- und Ausschussmitglieder die Eigentümerpositionen der Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten ausüben, so sind sie auch dazu verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Stadt ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommt (vgl. s.o.).

Grundsätzlich muss sich jedes Mitglied des Gesamtorgans aufgrund des Wesens der Kollegialentscheidung dessen Entscheidung dann zurechnen lassen (vgl. Brüning, Die Haftung der kommunalen Entscheidungsträger, 2. Auflage, Rn. 201).“

Außerdem liegt den Ratsmitgliedern folgender Zusatz-/Ergänzungsantrag der Fraktion Die Linke+ (Drucksache Nr.: 19863-21-E6) vor:

„... die Fraktion DIE LINKE+ bittet darum, den nachstehenden Ergänzungsantrag zum Thema „Fuß- und Radwegeverbindung durch das Westfalahallengelände“ zur Beschlussfassung zu stellen.

### **Beschlussvorschlag**

1) Der Rat nimmt die Beschlüsse des Beirates für Nahmobilität zur Kenntnis, der die Radwegeverbindung als eine wichtige Route im Dortmunder Radwegeplan ansieht.

2.1) Der Rat fordert die Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH auf, die im Pachtvertrag und im Erbbaurechtsvertrag mit der Stadt Dortmund vereinbarte Pflicht zur Aufrechterhaltung der Fuß und Radwegeverbindung auch weiterhin umzusetzen.

2.2) Der Rat fordert die Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH auf, die im Pachtvertrag und im Erbbaurechtsvertrag mit der Stadt Dortmund verankerten Verkehrssicherungspflichten für den Fuß und Radweg wahrzunehmen.

2.3) Der Rat fordert die Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH auf, die gutachterlich festgestellten Sicherheitsmängel abzustellen und eine gefahrenfreie Nutzung des Fuß- und Radweges sicherzustellen. In diesem Zusammenhang soll eine Umgestaltung der fraglichen Be und Entladezone geprüft werden. Sichtbeschränkungen sind aufzuheben.

2.4) Der Rat fordert die Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH im Rahmen der allfällig anstehenden Umbaumaßnahmen auf, eine weitgehende Verlegung der Logistikverkehre sowie der Be- und Entladung für den Messebetrieb an anderer Stelle zu organisieren und somit Fuß-/Radverkehr auf der einen Seite und Be- und Entladung auf der anderen Seite zu entzerren.

**Begründung** erfolgt mündlich:“

**Der Rat der Stadt setzt die Vorlage unter TOP 1.3 - Feststellung der Tagesordnung - ab**, da fraktionsübergreifend insbesondere zur Haftung / Verkehrssicherungspflicht Beratungsbedarf besteht.

Aufgrund der notwendigen fachlichen Diskussion in den Fachausschüssen erfolgt eine Überweisung an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen sowie dem Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün.

Eine abschließende rechtliche Würdigung soll für die Beratung in den Ausschüssen zur Verfügung gestellt werden.

Weiterhin liegt dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften <b>heute</b> folgende <b>Stellungnahme der Verwaltung</b> (Drucksache Nr.: 19863-21-E8) vom 28.10.21 vor:
--

in der vorgennannten Angelegenheit übersende ich Ihnen in der Anlage einen Vermerk des Rechtsamtes zur deliktischen Haftung.

Rechtlicher Vermerk:

**Ergänzende Information zur Drucksache Nr.: 19863-21  
Zukünftige Entwicklung im Veranstaltungsbereich Westfalahallen**

Im Nachgang zur Stellungnahme der Verwaltung vom 16.09.2021 zu etwaigen Haftungsfragen zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlags sind noch Fragen aufgetreten, die nachfolgend beantwortet werden.

Die Beschlussvorlage sieht in Ziffer 1 vor, „dass die Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4 grundsätzlich offen bleibt.“ Dieser Grundsatz erhält in Ziffer 3 des Beschlussvorschlags eine Einschränkung dahingehend, „dass notwendige temporäre Schließungen anlässlich größerer Messen/Veranstaltungen in den Westfalahallen möglich sind. Dies ist nach aktuellem Stand an bis zu 30 Tagen im Jahr der Fall.“

Hintergrund dieses Teils des Beschlussvorschlags ist, dass der Verbindungsweg zwischen den Hallen 3 und 4 bislang eine beliebte Verbindungssachse zwischen der westlichen Innenstadt und der Strobelallee sowie darüber hinaus der Bolmke darstellt und gemäß eines zwischen der Stadt Dortmund und der Westfalahallen Unternehmensgruppe (kurz: Westfalahallen) geschlossenen Pachtvertrages für den Fuß- und Radverkehr uneingeschränkt offen stehen soll.

Dieser Form der Nutzung steht jedoch entgegen, dass der Weg Teil des Betriebsgeländes der Westfalahallen und dementsprechend nicht als öffentliche Wegefläche gewidmet ist. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dementsprechend den Westfalahallen.

Zudem bildet der Verbindungsweg eine zentrale Achse des Betriebsgeländes über die wesentliche Teile der Lieferverkehre für den Messe- und Veranstaltungsbetrieb abgewickelt werden. Dies bedingt gleichermaßen temporär erhebliche Liefer- und Rangierverkehre mit LKW wie auch mit Gabelstaplern.

Eine von den Westfalahallen in Auftrag gegebene arbeitssicherheitstechnische Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass an den Belieferungstagen auch mit einer hohen Intensität an Sicherungspersonal und technischen Einrichtungen die durch den Liefer- und Rangierverkehr verursachten Gefahrenstellen nicht auszuschließen sind, so dass der Verbindungsweg an diesen Tagen für den öffentlichen Verkehr zu schließen ist. Nach dem momentanen Stand der Veranstaltungsplanung treffe dies auf ca. 30 Tage im Jahr zu.

Ziffer 3 des Beschlussvorschlags ist so formuliert, dass diese keine feste Anzahl von Tagen vorgibt, an denen der Verbindungsweg aus betrieblichen Gründen geschlossen werden soll,

sondern die tatsächlichen Schließungstage ausschließlich von der tatsächlichen betrieblichen Notwendigkeit abhängig gemacht werden. Dies ist im vergangenen Jahr an deutlich weniger als 30 Tagen der Fall gewesen und kann bei einer Wiederaufnahme des originären Messe- und Veranstaltungsgeschäfts auch an mehr als 30 Tagen im Jahr der Fall sein

Nachfolgend wird auf mögliche Fallgestaltungen eingegangen, aus denen sich etwaige Haftungsfragen ergeben könnten.

## **1. Mögliche Haftung bei Schadensereignissen infolge von Liefer- und Rangierarbeiten**

Soweit der Verbindungsweg bei Liefer- und Rangierarbeiten für die Allgemeinheit geschlossen wird, ist die Unternehmensführung grundsätzlich ihrer Verkehrssicherungspflicht gegenüber Fußgängern und Radfahrern nachgekommen.

### **a. Haftung der Geschäftsführung der Westfalahallen**

Die Geschäftsführung der Westfalahallen hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden und haftet gegenüber der Gesellschaft, wenn sie ihre Obliegenheiten verletzt, für den entstandenen Schaden (§ 43 Abs. 1 und 2 GmbHG). Hierzu zählt ihre Pflicht, Dritte, die sich berechtigter Weise auf dem Betriebsgelände befinden, vor Schäden zu bewahren. Wird ein Fußgänger oder Radfahrer, der sich während Liefer- oder Rangierarbeiten auf dem offen gehaltenen Verbindungsweg aufhält, beispielsweise durch einen Unfall mit einem LKW oder Gabelstapler verletzt, besteht zunächst ein Haftungsverhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger.

Darüber hinaus kann aber auch eine Haftung der Geschäftsführung bestehen.

Die von einer GmbH zum Schutz von Rechtsgütern zu beachtenden Pflichten gelten auch für ihren Geschäftsführer in einer Garantenstellung aus den ihm übertragenen organisatorischen Aufgaben (vgl. BGH, U. v. 5.12.1989 - VI ZR 355/88). Eine Garantenstellung bedeutet hier, dass diejenige Person, die eine Gefahrenquelle eröffnet auch dafür Sorge zu tragen hat, dass kein Dritter durch die Gefahrenquelle geschädigt wird (vgl. BeckOK BGB, 59. Edition, Stand 1.08.2021, § 823 Rn. 103). Eine solche Garantenstellung der Geschäftsführung ergibt sich insbesondere aus Gefahrenquellen, die die GmbH selbst eröffnet hat und zum Aufgabenfeld des Geschäftsführers gehören (vgl. BGH, U. v. 5.12.1989 - VI ZR 335/88, in NJW 1990, 976).

In der vorliegenden Konstellation hat die Geschäftsführung den Lieferverkehr auf diesem Weg eröffnet, obwohl ihr bekannt war, dass sie den Weg der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen muss. Somit hat die Geschäftsführung der GmbH die haftungsbegründende Gefahrenquelle geschaffen. Die Pflicht ergibt sich aus der Öffnung des Weges (vgl. Palandt, 80. Auflage, § 823 Rn. 210). Geschützte Personen sind im Grunde diejenigen, zu deren Gunsten der Verkehr eröffnet ist und mit deren Gefährdung der Pflichtige üblicherweise rechnen muss (vgl. Palandt, 80. Auflage, § 823 Rn. 47). In der vorliegenden Konstellation besteht die Pflicht gegenüber allen, die diesen Weg bestimmungsgemäß nutzen dürfen (vgl. Palandt, 80. Auflage, § 823, Rn. 230), das heißt, sowohl gegenüber Fußgängern, Radfahrern usw. aber auch gegenüber den eigenen Mitarbeitern (vgl. Palandt, 80. Auflage, § 823, Rn. 230) und auch gegenüber den Lieferanten (vgl. OLG Brandenburg, U. v. 19.12.2018 - 7 U 133/17), die den Weg benutzen.

Ausgeschlossen hingegen sind grundsätzlich Personen, die sich unbefugt verhalten oder sich unzulässiger Weise in einen Gefahrenbereich begeben (vgl. OLG Hamm NJW-RR 2013). Ausnahmen sind wiederum dort zu machen, wo der Pflichtige bspw. mit einem Fehlverhalten Dritter rechnen muss. Das ist z. B. insbesondere bei Kindern der Fall (vgl. BGH, VersR 95, 672).

Insoweit würde auch bei einer Abwägung unter Berücksichtigung eines umsichtig handelnden Menschen eine Schranken- oder Ampelanlage den Anforderungen an die Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht nicht gerecht werden.

**Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht kann zu einer Haftung der Geschäftsführung führen, wenn die Verletzung kausal für den eingetretenen Schaden ist.**



Dabei ist dann danach zu differenzieren, wie sich der Schadensfall im Detail ereignet hat. Grundsätzlich besteht zunächst ein Haftungsverhältnis zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten. Wenn sich der Schaden aber nur deswegen ereignete, weil die Vorgaben der Geschäftsführung zur Verkehrssicherungspflicht nicht ausreichend waren, kann eine Haftung der Geschäftsführung bestehen. Je nach den Umständen kann sich dann aber auch noch eine Mitverantwortlichkeit des Geschädigten ergeben. Ein Mitverschulden liegt vor, wenn der Geschädigte diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die jedem verständigen Menschen obliegt, um sich selbst vor Schaden zu bewahren (vgl. OLG Hamm, NJW- RR 2015, 475). Derjenige, der sich bewusst und ohne Not in eine Gefahr begibt, verletzt in hohem Maße die erforderliche Sorgfalt (vgl. BGH, NJW 1985, 482). Das ist der Fall, wenn er bspw. den öffentlichen Weg verlässt und die Bereiche betritt, die ausschließlich dem Lieferverkehr dienen. So gilt z.B. eine besondere Vorsicht bei dem Betreten von unbekanntem Gelände (vgl. Vers 64, 781). Auch muss ein Fußgänger auf den Weg achten und Gefahrenquellen, wenn sie erkennbar sind, ausweichen oder bspw. ein Radfahrer seinen Fahrstil anpassen, wenn er eine glitschige, mit vermoderten Laub bedeckte Straße befährt (vgl. NJW-RR 2018, 923). Beim Benutzen eines Weges, der sich in dem Bereich von Liefer- und Rangierverkehren befindet, auf den hingewiesen wird, dürfte sich eine erhöhte Sorgfaltspflicht bei den Nutzern ergeben, vor allem, wenn ersichtlich ist, dass dort gerade Lade- und Lieferverkehr o.ä. stattfindet. Wenn der Unfall aber kausal aus einer fehlerhaften Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht der Geschäftsführung resultiert, kann zusätzlich eine Haftung der Geschäftsführung vorliegen. Der Umfang der Haftung hängt dann von den konkreten Umständen ab (vgl. NJWRR 15, 1509).

#### **b. Haftung des Aufsichtsrates**

Für den Aufsichtsrat könnte bei einem Schadensfall infolge von Liefer- und Rangierarbeiten ebenfalls ein Haftungsrisiko bestehen. Kardinalpflicht des Aufsichtsrates ist die Bestellung eines leistungsfähigen Vorstandes und dessen laufende Überwachung. In dem vorliegenden Fall obliegt dem Aufsichtsrat gemäß § 12 II des Gesellschaftsvertrages die Überwachung der Geschäftsführung. Diese Pflicht ergibt sich auch aus § 111 AktG, der über § 52 GmbHG auch bei einer GmbH Anwendung findet (vgl. auch § 12 III des Gesellschaftsvertrages). Eine Haftung des Aufsichtsrates gegenüber außenstehenden Dritten dürfte aber nur selten in Betracht kommen, weil der Aufsichtsrat grundsätzlich nicht im Außenverhältnis für die Gesellschaft agiert (vgl. Münchner Kommentar zum Aktiengesetz, 5. Auflage, 2019, § 116 Rn. 84). Allerdings kann sich eine Haftung auch ohne aktive Mitwirkung ergeben (vgl. Wellhöfer/Peltzer/Müller, Die Haftung von Vorstand, Aufsichtsrat, Wirtschaftsprüfer, 1. Auflage, 2008, § 20 Rn. 179).

Dies wäre im konkreten Fall denkbar, wenn ein Schadensereignis aufgrund eines Organisations- oder Überwachungsfehler der Geschäftsführung eintritt, und dieses Fehlverhalten der Geschäftsführung bezüglich der Wahrung der Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Weg seitens des Aufsichtsrates nicht beanstandet oder geduldet würde. Eine Haftung könnte sich somit ergeben, wenn der Weg seitens der Geschäftsführung nicht zumindest an den notwendigen Tagen geschlossen würde. **Wenn die Geschäftsführung aber die Schließungen an den notwendigen Tagen, an denen ein erhöhtes Risiko vorliegt, anordnet, ist eine Haftung des Aufsichtsrates bzgl. dieser Thematik ausgeschlossen.**

In dem Zusammenhang möchte ich auch auf einen Beschluss des OLG Braunschweig hinweisen, wonach Aufsichtsratsmitglieder darüber hinaus auch eine Garantenstellung i. S. d. § 13 StGB inne haben (vgl. OLG Braunschweig, B. v. 14.6.2012 – Ws. 44/12, Ws. 45/12). Garant ist, wem aufgrund der Verantwortlichkeit für bestimmte Gefahrenquellen Sicherungspflichten gegenüber jedermann obliegen (vgl. BGH in NJW 2003, 525). Eine solche Verantwortlichkeit ergibt sich u.a. aus der Verkehrssicherungspflicht. Erlangt der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Überwachungspflicht Kenntnis von rechtswidrigen Handlungen, besteht eine Garantenpflicht, zumindest faktisch auf die Geschäftsführung einzuwirken, um den Pflichtverstoß zu verhindern. Kommt das Aufsichtsratsmitglied dieser Pflicht nicht nach, kann es sich auch strafbar machen, wenn eine Straftat zugelassen wird (ohne eigene aktive Handlung). **Eine Haftung wäre vorliegend aber ausgeschlossen, wenn der Weg, wie vorgeschlagen,**

**an den notwendigen Tagen geschlossen wird.**

### **c. Haftung des Rates**

Ratsmitglieder machen sich bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung haftbar (vgl. § 43 Abs. 4 a GO NRW).

Würde der Rat der Vorlage in Ziffer 3 nicht folgen würde, kann sich eine Haftung der Ratsmitglieder ergeben, wenn die Schließung des Durchgangs auch während der Liefer- und Rangierverkehre während des Messebetriebs nicht beschlossen wird und hierdurch ein Schadensereignis eintritt. Dies würde auch dann gelten, wenn der Beschluss durch den Hauptverwaltungsbeamten beanstandet würde, aber vor einer erneuten Befassung Schäden eintreten.

Im vorliegenden Fall ist den Ratsmitgliedern durch die Vorlage bekannt, dass ein Gutachten vorliegt, das feststellt, dass der Weg an den notwendigen Tagen (oder einer darüber hinausgehenden Anzahl an Tagen) zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit zu schließen ist. Eine Haftbarkeit des Rates bestünde nicht, wenn dieser dem Beschlussvorschlag in Ziffer 3 der Drucksache 19863- 21 folgt und beschließt, dass der Weg an den notwendigen Tagen zu schließen ist oder sogar über den Beschlussvorschlag hinausgeht. Denn die Ratsmitglieder können sich auf die Verwaltungsvorlagen verlassen und sind nicht verpflichtet, diese anzuzweifeln (vgl. Müller, Die Haftung von Gemeinderatsmitgliedern nach § 43 IV GO, in NVwZ 2017, 1829).

### **2 a. Verletzung von Winterdienstpflichten der Westfalahallen**

Bei einer Verletzung der Winterdienstpflichten könnte sich eine Haftung der Westfalahallen ergeben. Laut § 9 des Pachtvertrages und § 20 I b des Erbbaurechtsvertrages obliegt die Verkehrssicherungspflicht den Westfalahallen. Diese Pflicht umfasst auch die Winterdienstpflicht. Bei Gebäuden und Grundstücken erstreckt sich die Pflicht auf den zugelassenen Verkehr.

Auch hier sind die geschützten Personen diejenigen, zu deren Gunsten der Verkehr eröffnet ist und mit deren Gefährdung der Pflichtige üblicherweise rechnen muss (vgl. Palandt, 80. Auflage, § 823 Rn. 47). In der vorliegenden Konstellation besteht somit auch diese Pflicht gegenüber allen, die diesen Weg bestimmungsgemäß nutzen dürfen (vgl. Palandt, 80. Auflage, § 823, Rn. 230); das bedeutet, sowohl gegenüber Fußgängern, Radfahrern usw. aber auch gegenüber den eigenen Mitarbeitern (vgl. Palandt, 80. Auflage, § 823, Rn. 230) und auch gegenüber den Lieferanten (vgl. OLG Brandenburg, U .v. 19.12.2018 – 7 U 133/17), die den Weg benutzen.

Ausgeschlossen sind grundsätzlich Personen, die sich unbefugt verhalten oder sich unzulässigerweise in einen Gefahrenbereich begeben (vgl. OLG Hamm NJW-RR 2013, 1362). Das heißt, dass bspw. Personen, die den zulässigen Bereich des Weges verlassen und zu Schaden kommen, nicht mehr unter den Schutzkreis der Winterdienstpflicht fallen. Ausnahmen sind wiederum dort zu machen, wo der Pflichtige bspw. mit einem Fehlverhalten Dritter rechnen muss. Das ist z. B insbesondere bei Kindern der Fall (vgl. BGH, VersR 95, 672). Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht richtet sich danach, was in den Umständen des Einzelfalls zur Sicherung des Verkehrs erforderlich und dem Pflichtigen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zumutbar ist (vgl. Palandt, 80. Auflage, § 823 Rn. 211). Gehflächen sind erfasst, soweit auf ihnen ein nicht unbedeutender Verkehr stattfindet. Auf Bürgersteigen ist in der Regel ein schnee- und eisfreier Streifen, auf dem zwei Fußgänger vorsichtig aneinander vorbeikommen, freizuhalten (vgl. BGH, NJW 2003, 3622). Somit kann sich bei einem Unfall, der aus der Verletzung der Winterdienstpflicht resultiert, eine Haftung der Geschäftsführung ergeben, da die Wahrung der Verkehrssicherung Aufgabe der GmbH ist.

Auch hier ist ein mögliches Mitverschulden der Geschädigten gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen. Ein Fußgänger muss sich ein Mitverschulden bspw. anrechnen lassen, wenn er einen erkennbar glatten Weg ohne zwingenden Grund benutzt; insbesondere wenn die Benutzung eine anderen Weges möglich und zumutbar war (vgl. OLG Celle, NJW-RR 89, 1419). Jemand, der einen eisglatten Weg 7 Tage rügelos nutzt, trifft bei einem späteren Unfall ein überwiegendes Mitverschulden (vgl. NJW-RR 89, 735). Auch die Nichtbeachtung eines Warnschildes begründet eine Mithaftung (NJW-RR 86, 1404).

Zudem könnte der Aufsichtsrat in einem solchen Fall haften, wenn es zu Schäden kommt, die auf einem **massiven** (Organisations)-Fehler der GmbH beruhen, welcher dem Aufsichtsrat bekannt ist und dieser nichts dagegen unternommen hat. In allen Fällen hängt die Haftung aber vom jeweiligen Einzelfall ab, insbesondere davon, wie der konkrete Schadensablauf war (vgl. Palandt, 80.Auflage, § 254 Rn. 27).

**Solange die Westfalahallen der Erfüllung ihrer Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Winterdienstpflicht regelmäßig nachkommen, besteht kein Haftungsrisiko.**

### **2 b. Verletzung durch einen ausfahrenden PKW**

Grundsätzlich besteht auch hier primär ein Haftungsverhältnis zwischen der geschädigten Person und dem ausfahrenden PKW je nach Verursachungsbeitrag. Dort kommt es dann auf den konkreten Ablauf des Unfallgeschehens an. Grundsätzlich müssen alle Schadensbeteiligten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachten. „Tun“ sie das nicht, obliegt ihnen die Verantwortung für das Unfallgeschehen.

Auch hier könnte sich aber im Einzelfall eine (anteilige) Haftung der Geschäftsführung ergeben, wenn bspw. bezüglich der Verkehrsführung auf dem Gelände ein Fehler besteht, der kausal zu dem Unfall geführt hat (bspw. eine unzureichende Beschilderung).

### **3. Anpassung des Pachtvertrages**

Die Westfalahallen GmbH ist nach § 1 des zwischen der Stadt Dortmund und ihr bestehenden Pachtvertrages verpflichtet, den Verbindungsweg zwischen den Hallen 3 und 4 als Fuß- und Radwegeverbindung offen zu halten. Gleichzeitig obliegt der Westfalahallen GmbH nach § 9 des Vertrages die Verkehrssicherungspflicht.

Soweit der Rat entsprechend der Ziffer 3 des Beschlussvorschlages der Vorlage 19863-21 beschließt, dass diese den Verbindungsweg (zumindest) an den notwendigen Tagen schließen darf, empfiehlt es sich, den bisherigen Pachtvertrag hiermit korrespondierend anzupassen. Diese Vertragsanpassung ist gleichwohl nicht zwingend.

Durch die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht ist die Geschäftsführung der Westfalahallen GmbH bereits verpflichtet, den Weg immer dann (temporär) geschlossen zu halten, wenn sie anderweitig diese bereits gesetzliche Pflicht nicht einhalten könnte. Insoweit muss der Grundsatz „pacta sunt servanda“ in dieser Konstellation zurücktreten. Unabhängig davon erscheint die Vertragsanpassung aus deklaratorischen Gründen sinnvoll.

Weiterhin liegt dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften **heute** folgende **Empfehlung des Ausschusses für Mobilität, Infrastruktur und Grün** aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.10.21 vor (Die Angelegenheit ist irrtümlich nichtöffentlich behandelt worden):

**Hierzu liegt vor**  Überweisung aus dem Rat der Stadt Dortmund vom 23.09.2021 (Drucksache Nr.: 19863-21):  
**Siehe oben!**

**Hierzu liegt vor**  Bitte um Stellungnahme (Fraktion DIE LINKE+) (Drucksache Nr.: 19863-21-E1)....zum o. g. Tagesordnungspunkt bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:  
**Siehe oben!**

**Hierzu liegt vor**  Zusatz- /Ergänzungsantrag zum TOP (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) (Drucksache Nr.: 19863-21-E2)  
**Siehe oben!**

**AMIG, 26.10.2021:**

**Unter Hinweis auf die Protokollierung unter TOP 3.21 ( Drucksache Nr.: 22755-21) im öffentliche Teil der heutigen Sitzung leitet der AMIG die gesamte Angelegenheit ohne Empfehlung weiter.**

Weiterhin liegt dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften **heute** folgende **Empfehlung der Bezirksvertretung Innenstadt-West aus der öffentlichen Sitzung vom 27.10.21** vor:

**Antrag:**

*Die Bezirksvertretung Innenstadt-West fordert die Westfalahallen GmbH auf, den Weg zwischen den Hallen 3 und 4 für die Allgemeinheit, ohne Einschränkung dauerhaft offen zu halten. Die Schließung des Weges vom 24.10.21 ist sofort aufzuheben.*

*Die Bezirksvertretung Innenstadt-West bittet die Verwaltung auf die Westfalahallen GmbH einzuwirken, so dass der Weg unverzüglich geöffnet wird.*

*Die Bezirksvertretung Innenstadt-West bittet den Aufsichtsrat der Westfalahallen GmbH (Mitglieder des Rates der Stadt Dortmund) die Schließung des Weges zu verhindern.*

*Die Bezirksvertretung Innenstadt-West bittet den Rat der Stadt Dortmund den Pachtvertrag zwischen der Westfalahallen GmbH und Stadt Dortmund, der die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Fuß- und Radwegeverbindung regelt, nicht zu verändern.*

*Die Bezirksvertretung Innenstadt-West bittet um Einsicht des nichtöffentlichen Gutachtens, so dass der Wunsch der Westfalahallen GmbH überprüfbar und nachvollziehbar gemacht wird. Die Einsichtnahme kann in einer nichtöffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt-West erfolgen.*

*Dieser Antrag wurde bereits im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses vom 25.10.21 durch den Bezirksbürgermeister und 2 weiteren Mitgliedern der Bezirksvertretung beschlossen.*

*Frau Cramer (Bündnis90/Die Grünen) bemerkt zum Thema folgendes:*

*„Enttäuschend ist, dass in der Gesamtsituation nicht mal ansatzweise versucht wurde, alternative Lösungsvorschläge umzusetzen. Zwischen Laissez-faire und der kompletten Schließung des Weges liegen viele Eskalationsstufen, die hier einfach übersprungen werden. Warum kann ein einzelner Mensch, der die Absperrung durchschreiten will, mit 7 Sicherheitskräften gestoppt werden, aber nicht versucht werden, durch Kommunikation einzelne Spaziergänger\*innen zu bitten, wegen des Rangierens eines LKW kurzfristig zu warten, oder den Umweg zu nehmen? Es ist aber nicht nur die inhaltliche Problematik, die schon skandalös genug ist. Es entsteht ein nicht unerheblicher Schaden, wenn Entscheidungen weder transparent im Vorfeld kommuniziert werden, noch in Abstimmung zwischen Politik und Verwaltung stattfinden. Es geht nicht um einen politischen Beschluss, bei dem man mal auf der Gewinner- und mal auf der Verliererseite steht. Das muss man im demokratischen Prozess respektieren und aushalten. Wenn aber ein gewinnorientiertes Unternehmen einfach Fakten schafft, indem es vertraglich vereinbarte Vorgaben missachtet und dann sogar Mitglieder des Verwaltungsvorstandes dieses Verfahren guthießen, dann frage ich mich, welches Demokratie- und Rechtsverständnis dem zugrunde liegt. Wenn ich als Bürgerin der Stadt Dortmund einfach mache, was ich will und mich dabei weder an Regeln noch an Verträge oder an Gesetze halte, muss ich die Konsequenzen tragen. Welche Konsequenzen trägt die Westfalahallen Unternehmensgruppe? Des Weiteren möchte ich nochmal um die Veröffentlichung des DEKRA-Gutachtens bitten. Ein Rechtsgutachten ist nicht gleich geltendes Recht. Um in eine juristische Debatte eingehen zu können, müssen wir jedoch den Inhalt des Gutachtens kennen. Der Bezirksbürgermeister möge prüfen lassen, welche rechtlichen Schritte für uns als Gremium möglich sind.“*

*Herr Tigges von der CDU Fraktion merkt an, dass ihm die Formulierung in dem vorgelegten Antrag zu weit ginge. Es müssen zunächst geeignete und konzeptionelle Lösungen gefunden werden, die unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheitspflicht und der damit verbundenen Haftungsfrage, die Interessen aller Beteiligten abbilden. Solange kein Konzept vorliegt, unterstützt er nicht die Forderung nach der „ohne Einschränkung dauerhaften Öffnung“ des Weges.*

*Frau Bernert-Leushacke ( Fraktion Die Linke) schlägt in diesem Zusammenhang einen Zusatz zum Wortlaut des Antrages vor, der ergänzt, „unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheitspflicht“.*

Frau Eberle, von der Fraktion Die Linke bemerkt, dass es unmöglich anmutet, dass einfach Fakten geschaffen werden und man sich auf ein Gutachten beruft, was nicht öffentlich zugänglich gemacht wird. Man müsse sich auf das Informationsfreiheitsgesetz berufen, da anscheinend hier lediglich wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen, und nicht die Interessen von Bürger\*innen.

Rm Herr Bonde meldet sich zu Wort und erklärt, dass der Rat die Entscheidung in seiner letzten Sitzung geschoben hat, da noch keine Rechtssicherheit besteht, was den Inhalt des Erbbaurechtsvertrages und die darin enthaltene Regelung über die Schließung des Weges betrifft.

Herr Stoltze von der SPD Fraktion appelliert an eine klare politische Willensbekundung. Man solle sich nicht auf eine rechtliche Diskussion einlassen, die Westfalahallen GmbH soll eine Lösung vorschlagen. Im Übrigen haben sie im Rahmenverkehrsplan versprochen dass die Erschließung demnächst anders erfolgen soll, und eine Sperrung des Weges nicht mehr notwendig macht.

Auf die Anmerkung von Herrn Dr. Link, Fraktion Bündnis90/Die Grünen, ob es überhaupt eine Unfallstatistik für diesen Bereich gibt, und ob dort jemals ein Vorfall stattgefunden hat, antwortet EPHK Großmann, von der Polizei Dortmund folgendes:

Aus der Erinnerung heraus, ohne vorherige Auswertung, sei ihm kein Unfall polizeilich bekannt. Allerding erfasst das Straßenverkehrs- und Unfallstatistikgesetz lediglich Unfälle die sich im fließenden Verkehr ereignet haben. Sollte sich also an der Stelle beim Be- und Entladen ein Unfall ergeben haben, würde das nicht in einer Statistik erfasst werden. Der Bezirksbürgermeister stellt den og. Antrag mit dem Zusatz „unter der Berücksichtigung der Verkehrssicherheitspflicht“ zur Abstimmung.

Die Passage des Antrages lautet demnach nun vollständig:

Die Bezirksvertretung Innenstadt-West fordert die Westfalahallen GmbH auf, den Weg zwischen den Hallen 3 und 4 für die Allgemeinheit, **ohne Einschränkung, unter der Berücksichtigung der Verkehrssicherheitspflicht, dauerhaft offen zu halten.**

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Innenstadt-West beschließt **einstimmig**, mit einer Enthaltung (AfD) die nachträgliche Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses vom 25.10.21 mit dem Zusatz „unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheitspflicht“.

Weiterhin liegt dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften **heute** folgende **Empfehlung des Ausschusses für Mobilität, Infrastruktur und Grün aus der öffentlichen Sitzung vom 26.10.21** (zur Drucksache Nr.: 2275521!) vor:

**Hierzu liegt vor**  Bitte um Stellungnahme (Fraktion DIE LINKE+) (Drucksache Nr.: 22755-21)

.....wir bitten im Wege der Dringlichkeit um die Aufnahme des o. g. Tagesordnungspunktes in der öffentlichen Sitzung am 26.10.2021. Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die betreffende Wegeverbindung für die Woche vom 24. bis 29. Oktober 2021 für den öffentlichen Fuß und Radverkehr gesperrt wurde, obwohl dazu ein Ratsbeschluss nicht erfolgt ist.

Wir bitten um einen aktuellen Sachstand und die mündliche Beantwortung folgender Fragen:

- Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der Weg gesperrt?
- Wer hat die Sperrung veranlasst?
- Warum wurde kein Ratsbeschluss herbeigeführt?
- Warum wurde die Sperrung nicht öffentlich angekündigt?
- Warum wurde die vom Rat in den Ausschuss geschobene Verwaltungsvorlage 19863-21 zurückgezogen? Wann soll über den Änderungsantrag unserer Fraktion beraten und abgestimmt werden?

**AMIG, 26.10.2021:**

Herr Stadtrat Dahmen beantwortet mündlich die o.a. Fragen wie folgt:

1.) Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der Weg gesperrt?

Die Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH ist nach § 1 des mit der Stadt bestehenden Pachtvertrages verpflichtet, den Verbindungsweg zwischen den Hallen 3 und 4 offen zu halten. Zugleich ist ihr nach § 9 dieses Vertrages die Verkehrssicherungspflicht für das Gelände übertragen.

Die Geschäftsführung der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH trifft hierbei die Pflicht nach § 43 GmbHG in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden und haftet gegenüber der Gesellschaft, wenn sie ihre Obliegenheiten verletzt, für den entstandenen Schaden. Hierzu zählt auch die Pflicht, Dritte, die sich berechtigter Weise auf dem Betriebsgelände aufhalten, vor Schäden zu bewahren. Aus dieser Verantwortung erwächst auch die Pflicht, bei der Durchführung von Anliefer- und Logistikverkehren die notwendige Sorge dafür zu tragen, dass Dritte, insbesondere Fußgänger und Radfahrer, die den Weg grundsätzlich nutzen dürfen, auch bei diesen Verkehren nicht zu Schaden kommen. Dies ist gemäß dem Sachverständigengutachten der DEKRA nur durch eine temporäre Schließung während der entsprechenden Zeiten möglich.

2.) Wer hat die Sperrung veranlasst?

Die Sperrung wurde von der Geschäftsführung der Westfalahallen Unternehmensgruppe aufgrund ihrer Verantwortung für die Verkehrssicherungspflicht veranlasst.

3.) Warum wurde kein Ratsbeschluss herbeigeführt?

Auch ohne einen Ratsbeschluss ist die Geschäftsführung der Westfalahallen Unternehmensgruppe verkehrssicherungspflichtig. Ein Untätigbleiben wäre zugleich eine Verletzung der auf diese übertragenen Verkehrssicherungspflicht.

4.) Warum wurde die Sperrung nicht öffentlich angekündigt?

Die aktuelle Sperrung der Stichstraße wurde seit dem 20.10.2021 mittels Ausschilderung auf dem Gelände für die Zeit vom 25.10. – 29.10.2021 und am 21.10.2021 auch für den 24.10.2021 angekündigt. Darüber hinaus ist gestern über die Öffnung zum DFB-Pokalspiel über die folgenden Kanäle informiert worden:

- Pressemitteilung an die RN
- Pressegespräch mit Radio 91.2 sowie Versand der Pressemitteilung
- Onlinestellung der Pressemitteilung auf der Website der Westfalahallen
- Facebook, Instagram und LinkedIn

5.) Warum wurde die vom Rat in den Ausschuss geschobene Verwaltungsvorlage 19863-21 zurückgezogen? Wann soll über den Änderungsantrag unserer Fraktion beraten und abgestimmt werden?

Weiter kündigt er an, dass die gewünschte ergänzende rechtliche Stellungnahme den Folgegremien umgehend zugeleitet wird.

**Der Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.**

**Zur eigentlichen Vorlage, Drucksache Nr.: 22755-21 sowie allen dem AMIG heute irrtümlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung unter TOP 3.2 vorliegenden Vorgänge einigt man sich darauf, diese heute ohne Empfehlung weiterzuleiten.**

Weiterhin liegt heute dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften folgende Stellungnahme der Verwaltung (Drucksache Nr.: 19863-21-E9) vom 02.11.21 vor:
--

**Anfrage der Fraktion Die Linke+ im Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün vom 30.08.2021, DS-Nr. 19863-21-E1**

zu o.g. Nachfrage teilte mir Frau Loos, Geschäftsführerin der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH, am 02.11.2021 Folgendes mit:

Zu 1)

„Laut aktuellem Stand ist eine Sperrung für die nachfolgend genannten Messen geplant:

Veranstaltungen für 2021:

- DKM
- Intermodellbau
- Signal Iduna Cup
- German Comic Con: Winter Edition

Veranstaltungen für 2022:

- BOE International
- Jagd und Hund / Fisch und Angel
- Pumps & Vales / Recycling / Solids
- Motorräder
- Creativa
- Maintenance
- Intermodellbau
- German Comic Con: Spring Edition
- Empack / Logistics
- Hund & Katz
- WM
- InterTabac / InterSupply
- Hund & Pferd
- DKM
- Signal Iduna Cup

Auch diese Auflistung ist bitte nach wie vor nicht als final zu verstehen. Wir müssen uns hier Änderungen und Anpassungen vorbehalten. Das Messe- und Veranstaltungsgeschäft ist mitunter sehr schnelllebig. Es kann somit zu Änderungen der Sperrtage z.B. aufgrund von Neuveranstaltungen, Veranstaltungsabsagen oder sonstigen externen Einflüssen kommen. Jegliche Sperrungen werden aber frühzeitig kommuniziert und der Öffentlichkeit mitgeteilt.“

Zu 2)

„Wie erfolgt die Kommunikation?

Über temporäre Sperrungen der Verbindungsstraße zwischen den Dortmunder Messehallen 3 und 4 wird frühzeitig über folgende Kanäle informiert:

- Startseite und im Newsbereich auf der Website der Westfalahallen Unternehmensgruppe ([westfalahallen.de](http://westfalahallen.de): Messe Dortmund, Kongress, Westfalahalle)
- Bei Messe-Veranstaltungen zusätzlich auf der jeweiligen Messe-Website (z.B. [intermodellbau.de](http://intermodellbau.de))
- Auf den Social-Media-Kanälen der Unternehmensgruppe (Facebook, LinkedIn, Instagram)
- Auf den Social-Media-Kanälen der jeweiligen Messeformate oder der Westfalahalle
- Kurze Pressemitteilung/Ankündigung vorab an die Lokalpresse
- Zusatzinfo in der Newsletter-Kommunikation der jeweiligen Veranstaltungsformate (hier informierte die Westfalahalle schon erfolgreich in der Vergangenheit über Anreisehinweise bei Terminüberschneidungen mit BVB-Spielen)
- Beginn der Kommunikationsmaßnahmen: ca. eine Woche vor Beginn der Sperrung“

Weiterhin liegt heute dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften folgende **Empfehlung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen aus der öffentlichen Sitzung vom 10.11.21** vor:

**Hierzu liegt vor** → Überweisung: Rat der Stadt aus der öffentlichen Sitzung vom 23.09.2021 (Drucksache Nr.: 19863-21) lag bereits zur Sitzung am 15.09.2020 vor-:

**Siehe oben!**

**Hierzu** → Stellungnahme der Verwaltung ( Rechtlicher Vermerk) ( Drucksache Nr.: 19863-21-E8) (siehe Anlage zur Niederschrift):

**Siehe oben!**

**Hierzu** → Empfehlung des Ausschusses für Mobilität, Infrastruktur und Grün (AMIG) vom 26.10.2021 (Drucksache Nr.: 22755-21):

**Siehe oben!**

**Hierzu** → Empfehlungen aus dem AMIG vom 26.10.2021 (Drucksache Nr.: 19863-21):

**Siehe oben!**

**Hierzu** → Empfehlung der Bezirksvertretung (BV) IN West vom 26.10.2021:

**Siehe oben!**

**Hierzu** → Stellungnahme der Verwaltung ( Drucksache Nr.: 19863-21- E9):

**Siehe oben!**

**Hierzu liegt vor** → Zusatz-/Ergänzungsantrag (SPD-Fraktion) (Drucksache Nr.:19863-21-E10):

...die SPD-Fraktion im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen bittet um Beratung und Beschluss der untenstehenden Zusatz- und Ergänzungsanträge:

1. Sofern die Kompromisslösung für die temporären Schließungen anlässlich größerer Messen/Veranstaltungen in den Westfalahallen der Wegverbindung zwischen den Hallen 3 und 4 an bis zu 30 Tagen beschlossen wird, bitten wir um eine Evaluation der Auswirkungen dieses Beschlusses, insbesondere für den Rad- und Fußverkehr, nach 2 Jahren ab Beginn der Umsetzung.

2. Die Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH wird aufgefordert, die Planungen zur Weiterentwicklung des Messegeländes, hier insbesondere die Logistikplanung, zu überarbeiten, damit eine dauerhafte Offenhaltung der Wegeverbindung ermöglicht werden kann.

**Hierzu liegt vor** → Zusatz-/Ergänzungsantrag (Fraktion B'90/Die Grünen) (Drucksache Nr.:19863-21- E11):

...die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN fordert die Verwaltung auf, dem Rat das von den Westfalahallen in Auftrag gegebene vollständige Gefährdungsgutachten der DEKRA vor der Beschlussfassung in der Ratssitzung am 18.11.2021 vorzulegen. In dem Zusammenhang soll auch die Beauftragung der Westfalahallen an die DEKRA offengelegt werden, um zu klären, inwieweit rechtliche, bauliche, technische und organisatorische Lösungsalternativen zur Sperrung des Weges Teil der Bewertung der DEKRA waren.

Die Westfalahallen werden zudem aufgefordert, mittelfristig ein Konzept zur Anlieferung der Messe aufzustellen, das ohne Inanspruchnahme der in Rede stehenden Fuß- /Radwegeachse auskommt.

**Begründung:**

Bei der Entscheidung zur weiteren öffentlichen Nutzung der Durchwegung zwischen den Westfalahallen 3 und 4 spielt das Gefährdungsgutachten der DEKRA eine entscheidende Rolle. Dennoch liegt den Ratsmitgliedern bisher nur eine von den Westfalahallen erstellte Zusammenfassung dieses Gutachtens vor. Als Teil der Entscheidungsgrundlage und zur umfassenden Bewertung der Sachlage muss den Ratsmitgliedern Aufgabenstellung an die DEKRA und die daraus resultierende Bewertungsgrundlage jedoch in Gänze bekannt sein.

Das Anliegen der Geschäftsführung der Westfalahallen, die Verkehrssicherheit für Radfahrenden und Fußgänger\*innen zu gewährleisten und sowohl die Geschäftsführung als auch den Aufsichtsrat rechtlich bei Haftungsfragen abzusichern, ist nachvollziehbar und geboten. Dennoch müssen aufgrund der Bedeutung des Weges für die Öffentlichkeit und die bestehende vertragliche Verpflichtung zur Offenhaltung des Weges Alternativen zur (temporären) Sperrung im Rat diskutiert werden können. Solche Alternativen sollten vorher rechtssicher geprüft werden, um eine dem Verkehrsrisiko und bestehenden Ansprüchen an die Wegeverbindung angemessene Entscheidung zu treffen.



**AKUSW, 10.11.2021:**

*Herr Rm Waßmann teilt mit, dass seine Fraktion sich zum o. a. Zusatz-/Ergänzungsantrag (Fraktion B'90/Die Grünen) (Drucksache Nr.:19863-21-E11) enthalten werde, da man rechtliche Bedenken dazu habe, die gewünschten Informationen öffentlich zu machen.*

*Herr Witte (Rechtsamt) informiert den Ausschuss diesbezüglich über die rechtlichen Möglichkeiten der Veröffentlichung.*

***Unter Vorbehalt der rechtlichen Möglichkeiten fasst der Ausschuss zum o. Zusatz-/Ergänzungsantrag(Fraktion B'90/Die Grünen) (Drucksache Nr.:19863-21-E11) einstimmig, bei Enthaltung der CDU-Fraktion folgenden Beschluss:***

*...der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen fordert die Verwaltung auf, dem Rat das von den Westfalahallen in Auftrag gegebene vollständige Gefährdungsgutachten der DEKRA vor der Beschlussfassung in der Ratssitzung am 18.11.2021 vorzulegen.*

*In dem Zusammenhang soll auch die Beauftragung der Westfalahallen an die DEKRA offengelegt werden, um zu klären, inwieweit rechtliche, bauliche, technische und organisatorische Lösungsalternativen zur Sperrung des Weges Teil der Bewertung der DEKRA waren.*

*Die Westfalahallen werden zudem aufgefordert, mittelfristig ein Konzept zur Anlieferung der Messe aufzustellen, das ohne Inanspruchnahme der in Rede stehenden Fuß- /Radwegeachse auskommt.*

***Ansonsten leitet der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen die gesamte Angelegenheit heute ohne Empfehlung weiter.***

**Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften lässt heute die gesamte Angelegenheit ohne Empfehlung an den Rat durchlaufen.**